

Stenographisches Protokoll

über die

24. Sitzung des dritten steiermärkischen Landtages

am 6. Mai 1864.

Inhalt:

Wahl der Deputation an Se. k. k. apost. Majestät zur Ueberreichung der Adresse in der Aequivalenten-Angelegenheit.
Bericht des Sonder-Ausschusses über die Revision der Landes- und Landtags-Wahlordnung.
Bericht des Finanz-Ausschusses über das Landesfonds-Präliminare pro 1865.
Bericht des Landes-Ausschusses über den neuerlichen Pachtantrag des Dr. v. Kottowitz bezüglich des l. Tobelbades.
(5 Beilagen; L. Z. 3. 83, 38, 39, 81 und 84.)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Ritter von Martini und Edler von Feyer.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Graf Strasoldo.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protocoll zu verlesen. (Schriftführer Edler v. Feyer liest dasselbe.) Ist über das Protocoll etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es genehmigt.

Es wurde heute aufgelegt: Das Protocoll der 22. Sitzung; ein Antrag des Landes-Ausschusses über die ihm zu Folge Landtags-Beschlusses vom 14. April 1864 zur Vorberathung und Erledigung, respective zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesene Petition der Marktgemeinde Arnfels um die Bewilligung zur Veräußerung eines Theiles ihrer märkischen Realität Conser.-Nr. 38; ein Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Herrn Abg. Karnitschnig, wegen Unterstützung verdienstvoller und dürftiger Schullehrer und deren Witwen; der besonderen Aufopferung des Herrn General-Berichterstatters des Finanz-Ausschusses, sowie der aner kennenswerthen Thätigkeit der Druckerei ist es auch ge-

lungen, heute schon den Bericht des Finanz-Ausschusses in Betreff dessen Thätigkeit im Jahre 1863 aufzulegen. Es ist dies die letzte Drucksorte, welche noch in dieser Session aufzulegen war.

Sitzungen von Ausschüssen finden keine mehr statt; wir können also zur Tagesordnung übergehen. Der erste Gegenstand derselben ist die Wahl einer Deputation an Se. k. k. apostol. Majestät. Wollen die Herren die Stimmzettel schreiben. (Die Wahl wird vorgenommen. — Nach Abgabe und Zählung der Stimmzettel.) Es sind 54 Stimmzettel abgegeben worden und 56 Herren Abgeordnete anwesend; daher sind nicht zu viel Stimmzettel abgegeben worden. Das Scrutinium kann nach der Sitzung vorgenommen werden.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses über die Revision der Landes- und Landtags-Wahlordnung. *) Ich bitte den Herrn Berichterstatter Dr. Fleck den diesfälligen Vortrag zu halten.

Berichterstatter **Dr. Fleck** (von der Tribüne; — liest den Bericht in L. Z. 3. 83. bis zum 4. Alinea: . . . „vorgreifen dürfen.“)

Ich bin der Meinung, daß, wenn überhaupt eine General-Debatte stattfinden soll, hier der Platz wäre, dieselbe zu eröffnen.

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte. Wer wünscht in derselben zu sprechen?

Abg. **Dr. Rehbauer** (Graz): Es wurde soeben von Seite des Herrn Berichterstatters entwickelt, daß der vom hohen Hause gewählte Ausschuss nicht an den engen Rahmen des Berichtes des Landes-Ausschusses sich beschränkt errachtete, und daß auch Stimmen im Ausschusse sich geltend machten, welche eine weitergehende Revision der Landes-Ordnung ins Auge faßten. Ich erlaube mir nun zu bemerken, daß ich eben zu jenen Mitgliedern der Mi-

*) Die Vorlage des Landes-Ausschusses liegt dem stenographischen Protocoll über die 11. Sitzung unter L. Z. 3. 46 bei.

norität gehört habe, welche die weitergehende Revision im Interesse der Erstarkung und Entwicklung unseres Verfassungslebens für wünschenswerth gehalten haben. Ich erlaube mir in dieser Richtung mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit, die uns noch gegeben ist, ohne in eine ausführliche Auseinandersetzung einzugehen, nur auf die wesentlichsten Punkte hinzuweisen, von denen ich im Interesse der Sache gewünscht hätte, daß sie einer Revision unterzogen werden.

Es ist dies vor Allem bei der Landes-Ordnung der §. 3, in welchem die Viril-Stimmen festgesetzt sind. Es scheint dieser Paragraph dem Principe der Interessen-Vertretung, welches im ganzen Reichs-Grundgesetze durchgeführt ist, nicht conform. Insbesondere aber scheint es wünschenswerth, daß die Intelligenz, welche durch den Rector magnificus der Universität repräsentiert ist, in der Weise zur Geltung gebracht werde, daß der Universität das freie Wahlrecht eingeräumt wird, sich ihren Vertreter für den Landtag zu erwählen, weil, so sehr ehrenwerth der Posten des Rector magnificus ist, doch bei der Wahl zum Rector andere Rücksichten gelten und gelten müssen, als bei der Wahl eines Vertreters für die Landes-Vertretung. Ich hätte daher geglaubt, daß es im Interesse der Freiheit der Bewegung der Wissenschaft wünschenswerth ist, wenn der Universität das Recht gelassen wird, sich ihren Vertreter für den Landtag selbst zu wählen, in jener Weise, wie dies bei der provisorischen Zusammensetzung des steirischen Landtages im Jahre 1848 der Fall war.

Ein weiterer Paragraph, der im Interesse der Freiheitlichen Bewegung eine Aenderung erfahren sollte, ist der §. 4, insofern nämlich, daß die Ernennung des Landeshauptmannes nicht durch den Kaiser geschehe, sondern daß derselbe aus der Wahl des Landtages hervorgehen solle. Es ist dies eine Form, welche nicht bloß mit allen Verfassungen Deutschlands, Englands, Belgiens, Norwegens u. s. w. conform ist, sondern die auch in der Natur der Sache begründet ist. Will man aber vielleicht nicht unmittelbar dem Landtage die freie Wahl des Landeshauptmannes überlassen, so scheint es doch zweckmäßig, daß dem Landtage das Recht eingeräumt werde, Terna-Vorschläge zu machen, welche dann der Ernennung zu Grunde zu liegen hätten.

Eine weitere revisionsbedürftige Bestimmung erscheint im §. 8, vermöge welcher der Landtag in der Regel jährlich einzuberufen sei; dieses „in der Regel“ läßt doch zu viele Ausnahmen zu und es scheint im Interesse der Verfassungs-Entwicklung wünschenswerth, daß der Ausdruck: „in der Regel“ weggelassen werde.

Betreffend den §. 9 ist es wünschenswerth, daß in die Beeidigungs-Formel nebst der Angelobung der Treue

und des Gehorsams dem Kaiser auch die Beobachtung der Verfassung angelobt werde.

Im §. 20, wo von den Verfügungen mit dem Landes-Vermögen die Rede ist, findet eine Beschränkung der Landes-Vertretung in ihrer Disposition statt, die weit größer ist, als diejenige, welche einer Gemeinde-Vertretung auferlegt wird; die Gemeinde-Vertretung kann in einem gewissen Umfange über ihr Stamm-Vermögen verfügen, der Landtag kann keinen, nicht den kleinsten Theil seines Vermögens ohne kaiserliche Genehmigung veräußern; die Commune Graz kann bis zum Betrage von 10,000 fl., die Commune Wien bis 25,000 fl. frei über ihr Vermögen verfügen, während die Landes-Vertretung in gar keiner Richtung verfügen kann. Es ist daher in dieser Beziehung eine freiere Bewegung wünschenswerth, und daher soll eine bestimmte Ziffer festgestellt werden, innerhalb welcher dem Landtage die freie Verfügung über sein Vermögen zusteht.

Im §. 38 ist eines der wichtigsten Rechte des Landtages enthalten, nämlich das Recht, über Aenderungen der Landes-Ordnung Beschlüsse zu fassen. Die Stillirung dieses Paragraphen ist aber so vielfacher Deutung möglich, daß es wünschenswerth wäre, dieselbe würde auf eine Weise gefaßt, wodurch dieses Cardinalrecht des Landtages gehörig gewahrt wird.

Ich will mich hier bloß auf diese Andeutungen beschränken, und mir noch bezüglich der Wahlordnung bemerken, daß es besonders im Interesse der Sache wünschenswerth wäre, das Wahlrecht nicht mehr, wie es bisher geschehen ist, auf die Wähler des ersten und zweiten Wahlkörpers zu beschränken, sondern auch den Wählern des dritten Wahlkörpers ein Wahlrecht einzuräumen, indem dadurch eine Menge von Bürgern, welche durch die ihnen auferlegten Kosten für den Staat zahlen, dann auch wenigstens das Recht bekommen, seiner Zeit bei den Wahlen ihre Stimmen zur Geltung zu bringen.

Ich beschränke mich, wie gesagt, einfach auf diese Andeutungen, und enthalte mich, einen Antrag diesfalls zu stellen, aus dem von dem Ausschusse entwickelten Grunde der Kürze der Zeit; noch mehr aber deshalb, weil ein practischer Erfolg heute kaum zu gewärtigen ist; nachdem die Aenderungen, wie ich dieselben andeutete, zu tiefgreifender Natur sind, so daß selbst in die Grundbestimmungen der Reichsverfassung dadurch in der einen oder anderen Richtung ein Eingriff geschehe, und so lange die Reichsverfassung selbst nicht in allen Theilen des Reiches durchgeführt ist, nachdem die wünschenswerthe Revision der Reichsverfassung selbst noch nicht angebahnt erscheint, so läßt sich nicht hoffen, daß in dem einen oder anderen Landtage für dergleichen Anträge ein practischer Erfolg zu erwarten ist.

Wenn ich dessen ungeachtet das Wort ergriffen und

diese Bemerkungen gemacht habe, so geschah es nur, um zu constatiren, daß man das Bedürfniß einer Revision allerdings fühle, und nur aus den Gründen der Opportunität, die ja leider jetzt immer unsere Chinosur abgeben, enthalte ich mich einer weiteren Antragstellung. Dem Antrage des Ausschusses in Bezug auf die Revision schließe ich mich vollständig an.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Hermann (L. B. Pettau): Ich habe mich über die Revision der Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung bereits im vorigen Jahre ausgesprochen, und hätte daher umsomehr gewünscht, daß eine Revision stattgefunden hätte; allein bei den Opportunitäts-Gründen, die jetzt allgemein herrschen, und bei der Kürze der Zeit erkläre ich, daß ich mich diesfalls jedes Antrages enthalte, erkläre aber gleichwohl, daß ich mich den Anschauungen des Dr. Reichbauer, wie er sie jetzt entwickelt hat, vollkommen anschließe.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der General-Debatte zu sprechen?

Rector magnificus Dr. Weiß: Wenn auch mehrmals auf die Kürze der Zeit hingewiesen wurde, so sind wir doch beifammen, meine Herren, um hier unsere geistigen Capitalien niederzulegen, damit sie ihre Zinsen tragen zu gegenseitiger Aufklärung und damit sie auch auswärts vertheilt werden können.

Darum will ich auch von meinem Standpunkte aus die Virilstimme des Rector magnificus und die Stellung, welche er in diesem hohen Hause einnimmt, beleuchten. Es dürfte der zweckmäßigste Weg hiezu sein, wenn ich Ihnen, meine Herren, jenen Gedanken-Proceß bloßlege, den ich selbst rücksichtlich dieses Gegenstandes durchgemacht habe.

Wich auf den Standpunkt der speciellen Zweckmäßigkeit stellend, war ich im juristischen Professoren-Collegium der Erste, der für eine Veränderung in der Vertretung der Universität gesprochen hat. Zu den Gründen, die ich damals geltend gemacht, haben sich nun noch einige andere gesellt, Gründe der Erfahrung, daß es nämlich immerhin einige Zeit braucht, um sich im parlamentarischen Leben zurecht zu finden, um sich hier eine gewisse Routine der Rede und Gegenrede eigen zu machen, so daß es dann, wenn man durch längere Zeit die Ehre hatte, in diesem hohen Hause mitzuwirken, möglich wird, das sich eigen Gemachte und auch die Kenntnisse und Erfahrungen aus einer früheren Session sehr gut und zum Nutzen für das erspriessliche Wirken in einer künftigen Session zu verwerthen. Dessen entbehrt der Rector, der nur durch eine Session thätig ist und der, wie ich, schon morgen seinen Sterbetag hat.

Nun aber habe ich mir weiter die Frage gestellt: Ist denn der Gesichtspunkt der speciellen Zweckmäßigkeit der einzige, von dem hier ausgegangen werden muß, gibt es nicht einen höheren der generellen Zweckmäßigkeit, oder vielleicht der Grundsätzlichkeit? Und da bin ich denn in das eigenthümliche Wesen unserer Reichsverfassung hineingestiegen und ich fand da Entgegengesetztes: daß darin nicht eine reine Interessen-Vertretung, sondern wohl auch eine Repräsentation von historischen Ständen, ja selbst von Würden und Aemtern zu finden sei, daß in dieser Beziehung sich zwei Haupt-Elemente in unserer Verfassung vorfinden, nämlich das Element der historischen Repräsentation, verbunden mit jenem des modernen Constitutionalismus. Diese zwei Elemente sind zu oberst und für das ganze Reich schon äußerlich zerlegt in zwei Häuser, in das Herrenhaus und in das Haus der Abgeordneten; consequent finden Sie aber auch einen Reflex in den Landtagen, und auch hier gibt es nebst der reinen Interessen-Vertretung einen Ausdruck von Würde und von Amt, und dieser Ausdruck findet sich vor in Nr. 1, 2 und 3 der hier bezeichneten Plätze, in den Fürstbischöfen und in dem Rector der Universität.

Ich glaube daher, es sei ganz richtig, daß, wenn man eine Virilstimme bei Seite schiebt, dadurch in das Gefüge, in das Wesen der ganzen Reichsverfassung eingegriffen wird. Ich werde das noch offener machen. Warum soll denn gerade der Rector beseitigt werden, warum nicht die anderen Virilstimmen auch? Warum will man nicht noch weiter gehen, warum soll nicht die Beschränkung auf eine gewisse Zahl von Großgrundbesitzern aufhören? Warum will nicht dem Verlangen einer modernen Constitution Platz gegeben werden, daß nämlich directe in's Abgeordnetenhaus gewählt wird? Wenigstens sollte der Wahl-Ausschuß, der zugleich der Landtag ist, berechtigt sein, auch außer sich Abgeordnete zu wählen und zu senden. Es sitzen viele Capacitäten da, aber sie werden es nicht für unbescheiden halten, wenn ich behaupte, daß außer diesem Hause auch noch Capacitäten existiren, die geeignet wären, einen würdigen Platz und eine würdige Vertretung im Abgeordneten Hause einzunehmen. Da werden Sie mir aber entgegentreten: das hieße ja die Wurzel unserer Verfassung durchhauen. Ich sage: den Rector beseitigen ist der erste tiefgreifende Hieb in diese Wurzel.

Ich sehe die Sache noch von einer anderen Seite an. Ist denn diese Aenderung, wenn sie später einmal angestrebt werden wollte, möglicherweise durchzuführen? Es ist das ja nicht eine specielle Einrichtung in Steiermark, sondern es ist ein verfassungsmäßiger Grundsatz überall dort, wo im Kronlande auch eine Universität besteht. Man wird also gewiß nicht für Steiermark eine besondere Aenderung zugestehen und eine verfassungs-

mäßige Einrichtung verschieden von allen anderen Kronländern gelten lassen.

Es ist auch die Sache äußerst delicateser Natur. Ich will nur ein kleines Streiflicht darauf werfen. Es müßten sich nämlich auch andere Universitäten und Landtage darüber aussprechen, ob sie geneigt wären, auf eine Aenderung in der Vertretung der Hochschule einzugehen. Der Weg dazu ist verschlossen. Die Landes-Vertretung darf sich mit einer andern nicht in's Einvernehmen setzen. Es ist das ein ausdrücklicher Verfassungspunkt, der seinen Grund in der Befürchtung hat, daß sich dann neben der gesetzlichen Reichsvertretung noch eine zweite ausbilden könnte. Es ist aber auch nach der Geschäfts-Ordnung nicht ausführbar, sich mit fremden Universitäten in's Einvernehmen zu setzen, und nun, meine Herren, nehmen wir einen Augenblick an, es wäre ein solches Einvernehmen möglich, gesetzlich offen, wie würde es dann sein, wenn von allen Universitäten in Oesterreich die Antwort einlief: Bei uns hat sich kein Bedürfnis gezeigt, eine Aenderung mit Rücksicht auf die Repräsentation des Rectors im Landtage vorzunehmen.

Nun so stellt sich die Sache vom Standpunkte der Grundsätze, welche unserer Reichsverfassung innewohnen und aus dem Standpunkte der Opportunität. Ich bin aber noch auf einen strengeren, entscheidenderen Standpunkt gelangt, auf den Standpunkt des Rechtes.

Meine Herren! Der Rector ist kein gewählter Abgeordneter der Universität. Er sitzt nicht da, weil ihn die Universität als Abgeordneten geführt hat, um ihre Interessen zu vertreten; der Rector sitzt da vermöge eines ihm durch die Verfassung und im Wege der Verfassung durch Se. Majestät zugewiesenen Rechtes. Er ist in dem Augenblicke, als er zum Rector gewählt wird, auch hier berechtigtes Mitglied; es kann hier eine Trennung nicht stattfinden, ja, es ist diese Wahl nicht einmal eine cumulative; ich werde Ihnen im Augenblicke einen Beleg dafür geben.

Wenn selbst die engere Wahl bei der jährlichen Rectorswahl kein Ergebnis liefert, so entscheidet nach einem Paragraphen unseres organischen Statutes der Minister, dieser ernannt sofort den Rector. Meine Herren, würde ein solcher Rector magnificus nun nicht das Recht haben, in Ihrer Mitte zu tagen, zu rathen, mit Ihnen zu stimmen? Niemand wird ihm dies Recht streitig machen; es ist also seine Würde, sein Amt, an welchem dieses schöne Vorrecht haftet und eben deshalb wäre es ein Rechtseingriff, ein Eingriff in ein wohl erworbenes Recht, wenn man es ihm entziehen wollte. Daß ich hier warm werde, meine Herren, verzeihen Sie mir, liegt nicht allein in dem Bewußtsein meines guten Rechtes, als noch mehr in der heiligen Verpflichtung, auch das Recht meiner Nachfolger zu wahren. Man soll sein Recht

handhaben, man soll sein Recht ungeschmälert erhalten, und dieses Recht, glaube ich, ist doch eben so gut, nicht geringfügiger, nicht schwächer als das Recht des gewählten Abgeordneten.

Nun denn, meine Herren, warum soll dieses Recht der Rector verlieren? Hat er sich etwas zu Schulden kommen lassen; hat er sich vielleicht eines Vergehens, oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht schuldig gemacht, oder kann man ihm eine grobe Sittlichkeitsverletzung zur Last legen? Nein, meine Herren, wenn man einmal dazu kommen sollte, darauf anzutragen, den Rector zu beseitigen, so müßte er sich eines Verbrechens, und wohl gar des Hochverrathes oder der Majestätsbeleidigung schuldig gemacht haben, denn man wendet die Manier der alten peinlichen Gerichtsordnungen auf ihn an, daß auch alle seine Nachfolger auf ewige Zeiten von diesem politischen Rechte ausgeschlossen sein sollen.

Nun, um ganz unbefangen zu sprechen, worin liegt es eigentlich, wo ist denn der Punkt, wo sich das Wahre und Gerechte auf der einen Seite mit dem Zweckmäßigen auf der andern Seite vereinigt? Ich werde es Ihnen schließlich sagen, meine Herren! Man lasse den Rector sein kostbares politisches Vorrecht in seiner Eigenschaft als Würdenträger der Universität, und man möge vielleicht künftig einmal dahin wirken, daß nebst ihm ein eigens und freigewählter Abgeordneter der Universität die Interessen der Wissenschaft und der Universität in diesem hohen Hause vertrete.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der General-Debatte zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Fleck: Nachdem in der General-Debatte noch kein Antrag gestellt wurde, habe ich als Berichterstatter wohl nicht Ihre Zeit mit Deductionen principieller Natur in Anspruch zu nehmen. Ich beschränke mich daher auf eine Bemerkung.

Der Ausschuß wollte durch die Erwähnung, daß die Zeit knapp zugemessen war, eine Erfahrung constatiren, eine Erfahrung, die wir uns in dem nächsten Jahre zu Nutzen machen sollen. Wenn überhaupt auf principielle Aenderungen der Verfassung eingegangen wird, so ist es jedenfalls zweckmäßig, wenn gleich am Beginn einer Session ein derlei Antrag in das Haus gebracht wird. Ich glaube, daß diese Erfahrung auch vom Landes-Ausschusse in der nächsten Session wirklich bewußt werden wird.

Erlauben Sie mir nun, daß ich in der Special-Debatte fortfahre und Ihnen vorläufig die Ansicht des Ausschusses weiter darlege. (Liest den Bericht in L. Z. 83 vom vierten Alinea auf Seite 1: „Von jenen

Änderungen . . .“ bis zum letzten Alinea auf Seite 2: „Die übrigen Änderungen . . .“)

Ich werde mir nun erlauben, den Gesetzentwurf zu lesen, welcher bestimmt sein soll, den §. 17 zu ändern. (Liest das Gesetz in der Beilage zu L. T. Z. 83.)

Der Ausschuß beantragt nun aus den Gründen, die ich früher entwickelt habe: „Der hohe Landtag wolle . . . (liest den Punct 1 des Antrages auf Seite 5 in L. T. Z. 83.) Es wird der Antrag gestellt, diesen Beschluß in der Form eines Gesetzes zu fassen, u. z. darum, weil dadurch ein Gesetz, nämlich ein Paragraph der Landtags-Wahlordnung, abgeändert werden soll.

Ich hielte es für zweckmäßig, daß, wenn eine Special-Debatte beliebt wird, hier abgebrochen und bloß über diesen Punct allein debattirt werde, weil die späteren Puncte des Ausschuß-Antrages sich darauf beschränken, daß sie empfehlen, für die nächste Session gewisse statistische Vorarbeiten vorzubereiten.

Landeshauptmann: Wir beginnen somit bei Punct 1 des Antrages. Dieser wird dadurch erlediget, daß die Abstimmung über das Gesetz selbst erfolgt. Ich bringe daher das Gesetz selbst zur Debatte, u. z. zuerst den Titel; (liest denselben.) Ist bezüglich des Titels Etwas zu bemerken?

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Auch der Landes-Ausschuß hat dem hohen Hause beantragt, den §. 17 der Landtags-Wahlordnung abzuändern. Sein Abänderungs-Antrag ging aber dahin, daß §. 17 in dem ersten Absätze folgender Massen zu lauten habe: „Vom Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen: a) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder wegen einer solchen Uebertretung schuldig erkannt worden sind.“ Der gewählte Sonder-Ausschuß hat sich dieser Fassung des Abänderungs-Antrages nicht angeschlossen, sondern hat den eben früher zur Kenntniß des hohen Hauses gebrachten Antrag gestellt, und zur Begründung desselben im Wesentlichen vier Sätze angeführt. Ich erlaube mir diese vier Gründe des Sonder-Ausschusses näher zu erörtern, und schon zum Voraus zu bemerken, daß drei derselben auch für die vom Landes-Ausschuß beantragte Fassung sprechen, und daß es sich daher nur darum, handeln wird, ob der vierte, vom Sonder-Ausschuß für seine Fassung angeführte Grund von solcher Bedeutung ist, um diese Fassung jener des Landes-Ausschusses vorzuziehen.

Was nun die ersten drei Gründe anbelangt, welche sowohl für die Fassung des Landes-Ausschusses, als für jene des Sonder-Ausschusses sprechen, so sind dies folgende: Es ist erstens die Hinweisung auf eine notorische Thatsache, daß durch die Einführung eines neuen Vergehens, nämlich eines Preßvergehens, welches sich nur

auf die Vernachlässigung pflichtmäßiger Obforge bezieht, ein Fall geschaffen sei, welcher in der Landes-Ordnung selbst nicht vorgesehen wurde. Dieser vom Sonder-Ausschuße angeführte Grund ist auch einer derjenigen Gründe, welcher für die Abänderung des §. 17 in der vom Landes-Ausschuße beantragten Form sprechen.

Dasselbe gilt zweitens von dem angeführten Grunde, daß das Fortbestehen einer Verdachtstrafe, durch die Berücksichtigung der Freisprechung aus Unzulänglichkeit der Beweismittel, gegen die Humanität und gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und des Fortschrittes in der Gesetzgebung sprechen.

Ganz dasselbe gilt endlich drittens von der Behauptung, es gebe eine Reihe von Vergehen, welche nicht gerade als unehrenhaft erscheinen, und oft nichts anderes, als das Ergebnis eines unglücklichen Zusammenwirkens von Umständen sind, welche die Verurtheilung und Bestrafung irgend eines Menschen wegen derselben vielmehr als ein Unglück erscheinen lassen.

Dies sind, wie gesagt, die drei Gründe, welche der Landes-Ausschuß und übereinstimmend mit ihm auch der Sonder-Ausschuß für die Änderung der lit. a des §. 17 angeführt hat. Der Sonder-Ausschuß beantragt aber nun eine Fassung, welche der Bestimmung des Art. X. des Reichsgesetzes über die Reichs-Vertretung entspricht, und führt hiefür folgenden Grund an: „Der Ausschluß war der Ansicht, daß durch diese spätere gesetzliche Bestimmung, d. i. durch das Reichsgesetz über die Gemeinde-Vertretung, mit Hinblick auf den §. 16 lit. c. (soll wahrscheinlich heißen lit. d.) der Landtags-Wahlordnung ein Widerspruch in der Gesetzgebung dadurch hervorgetreten sei, daß sie ungeachtet desselben für die Wahlfähigkeit in der Gemeinde und zum Landtage geltenden gleichen Grundsatzes dennoch für die Ausschließung verschiedenartige Bestimmungen enthält.“ Es wird also im Wesentlichen von Seite des Sonder-Ausschusses gesagt, es solle die Wahlfähigkeit hinsichtlich der Landes-Vertretung und der Gemeinde-Vertretung die gleiche sein; diese Gleichheit werde dadurch berührt und geändert, daß hinsichtlich der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern eine andere Bestimmung durch das Reichsgesetz vom 5. März 1862 gegeben ist, als früher durch die Bestimmung der Landes-Ordnung hinsichtlich der Wählbarkeit zum Landtage ausgesprochen war. Dieser Grund des Ausschusses scheint mir nun auf einem kleinen Mißverständnisse zu beruhen. Es unterscheidet nämlich das Reichsgesetz vom 5. März 1862 zwischen der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit; unter der Wahlfähigkeit wird die active Wahlfähigkeit verstanden, d. h. das Recht, die Gemeinde-Vertretung mit zu wählen. Richtig ist es, daß die Grundsätze über diese active Wahlfähigkeit hinsichtlich der Gemeinde-Vertretung und Landes-Vertretung die gleichen sein sollen, richtig ist es aber auch, daß

dieselben auch jetzt noch gleich sind, weil in der Landes-Ordnung ausdrücklich gesagt ist, daß Diejenigen auch zur Landes-Vertretung activ wahlberechtigt erscheinen, welche zur Vertretung in der Gemeinde mitwählen können. Es ist also, insoferne man von der Aufrechterhaltung eines gleichen Grundsatzes bei der activen Wahlfähigkeit zum Landtage und zur Gemeinde-Vertretung spricht, jetzt wie früher der Grundsatz der Gleichförmigkeit aufrecht erhalten. Würde aber der Ausschuß in der Ausführung dieses Grundes sich des Ausdruckes „Wahlfähigkeit“ in einem anderen Sinne bedienen haben, als in welchem dieser Ausdruck im Reichsgesetze vom 5. März 1862 genommen ist, würde er darunter nicht bloß die active, sondern auch die passive Wahlfähigkeit, d. h. diejenige verstanden haben, welche man nach den uns vorliegenden Gesetzen, sowohl dem Gemeindegesetze, als der Landes-Ordnung, Wählbarkeit genannt hat, dann würde der vom Ausschusse aufgestellte Grundsatz offenbar ein unrichtiger sein, denn es ist jetzt sowie früher verfassungsmäßig ausgesprochen, daß nicht Jeder, welcher zu einem Aente in der Gemeinde wählbar ist, auch schon zur Landes-Vertretung wählbar sei. Ich erlaube mir nur darauf hinzuweisen, daß schon hinsichtlich des Alters ein bedeutender Unterschied besteht: wählbar in der Gemeinde ist derjenige, welcher das 24. Lebensjahr, wählbar in den Landtag aber nur derjenige, welcher das 30. Jahr zurückgelegt hat. Es kann also von Seite des Ausschusses nicht mit Grund behauptet werden, daß die Grundsätze der Wählbarkeit zur Gemeinde, sowie zur Landes-Vertretung dieselben seien.

Fällt nun dieser Grund hinweg, so entsteht die Frage, ob vielleicht andere in der beantragten Stillirung liegende Momente vorhanden seien, welche diesem Antrage den Vorzug gegen die Stillirung des Antrages des Landes-Ausschusses geben lassen. In dieser Beziehung glaube ich nicht bloß mein Gefühl, sondern die Ansicht jedes Unbefangenen auszudrücken, wenn ich sage: Derjenige, welcher die zwei Sätze, den des Landes-Ausschusses und den Ihres Sonder-Ausschusses, neben einander stellt, wird nur den einen sogleich verstehen, weil er ihm einfach und klar erscheint, was bei dem anderen nicht der Fall ist.

In dem Antrage des Landes-Ausschusses, den §. 17, lit. a. abzuändern, wird sich nicht auf irgend ein anderes Gesetz, oder auf einzelne Gesetzes-Paragraphe bezogen, sondern geradezu ausgesprochen: „Personen, welche wegen eines Verbrechens, oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder wegen einer solchen Uebertretung schuldig erkannt worden sind, sollen vom Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage ausgeschlossen sein;“ in dem Antrage des Sonder-Ausschusses heißt es dagegen: „Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen

eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen, (bis hieher ist es wörtlich gleichlautend) oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 des St.-G.-B. enthaltenen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind.“ Hier ist eine Reihe von Paragraphen citirt, und es ist gewiß keinem schlichten Bürger möglich, ohne eingehenderes Studium sich klar zu machen, ob er, oder derjenige, dem er seine Stimme geben will, wählbar sei oder nicht. Mir scheint daher schon der Antrag des Landes-Ausschusses vermöge seiner Einfachheit den Vorzug zu verdienen. Es ist aber auch nothwendig, ins Auge zu fassen, warum schon im Reichsgesetze eine Ausnahme von einzelnen Uebertretungen gemacht ist, welche zwar gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen, aber doch die Wählbarkeit nicht ausschließen, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich voraussetze, daß auch Ihr Sonder-Ausschuß dieser Stillirung nur deshalb den Vorzug gegeben habe, weil es ihm schien, es sei unter die Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit im Strafgesetze eine Reihe von Uebertretungen aufgenommen, welche eben nicht als so unehrenhaft erscheinen, daß sie die Wählbarkeit in den Landtag ausschließen sollten. Es ist diese Frage im Reichsrathe bei Berathung des Gesetzes über die Gemeinde-Vertretung vom 5. März 1862 zur Sprache gekommen; es ist aber auch dort der besondere Grund angeführt worden, daß, wenn es sich um eine Wirksamkeit in kleineren Kreisen handle, an die Personen, welche zu solcher Wirksamkeit berufen sein sollen, nicht nothwendig dieselben strengeren Anforderungen zu stellen seien, welche an die Vertreter des Landes und Reiches gestellt werden. Es ist also damals im Reichsrathe unter andern geltend gemacht worden, daß allerdings Umstände dafür sprechen können, daß man hinsichtlich der Vertretung in der Gemeinde den Kreis der Auszuschließenden nicht so weit ziehe, als dies bei der Vertretung im Lande und Reiche der Fall ist.

Wenn ich aber die Paragraphe ansehe, die hier citirt sind, und mich in die Casuistik einlasse, welche ich eben nicht passend finde, soferne es sich um die Aenderung eines Reichs-Grundgesetzes handelt — und als solches erscheint gewiß auch die Landes-Ordnung — so ist es wirklich schwer und fast nur Geschmackssache, zu erklären, die eine Uebertretung, welche in den hier citirten Paragraphen enthalten ist, schließe die Ehrenhaftigkeit aus, die andere, hier nicht enthaltene, schließe sie nicht aus. Es ist z. B. im §. 501 die Rede von Unzucht zwischen Verwandten und Verschwägerten, im §. 504 von der Entehrung einer minderjährigen Unverwandten durch einen Hausgenossen. Das sind Uebertretungen, die nun auch in dem Antrage Ihres Sonder-Ausschusses citirt sind.

Dagegen ist der §. 506 nicht citirt, d. i. die Uebertretung, begangen durch die Entehrung einer Frauensperson unter nicht erfüllter Zusage der Ehe; ich finde nun, es ist in der That schwer, zu behaupten, derjenige habe den Anspruch auf Ehrenhaftigkeit nicht verloren, welcher eine minderjährige Person unter nicht erfüllter Zusage der Ehe entehrt, derjenige aber, der die minderjährige Auerwandte eines Hausgenossen entehrt hat, der habe sie verloren. Es ist hier noch der eine oder andere Paragraph der Unzucht citirt, welche ich nicht näher zu erörtern brauche; es ist aber die Uebertretung des Ehebruchs, sowie ferner, und darauf scheint man besonders Gewicht zu legen, die Uebertretung des verbotenen Spieles ausgelassen, ebenso auch noch die Uebertretung der eingekerkerten Trunkenheit, und die Uebertretung, welche dadurch begangen wird, daß Jemand in der Trunkenheit ein Verbrechen begeht. Ich muß sagen, meine Begriffe von Ehrenhaftigkeit würden allerdings so weit gehen, daß ich wenigstens Anstand nehmen möchte, hier eine scharfe Grenzlinie zu ziehen, und zu sagen: Diese Personen wollen wir in unserem Kreise aufnehmen, die andern aber nicht. Es handelt sich daher — und ich erlaube mir das nochmals zu sagen — nicht vielleicht blos um Gründe zur Verttheidigung des Landes-Ausschuß-Antrages, sondern um Gründe des Gefühles und der Ueberzeugung, denn ich beantrage, man solle gar nicht in eine solche Casuistik der Fälle eingehen, sondern mit einfach klaren Worten aussprechen: Uebertretungen, welche aus Gewinnucht begangen werden, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzen, sollen ohne Unterschied die Wählbarkeit zum Landtage ausschließen.

Ich will auf eine Uebertretung zurückkommen, welche ich schon als diejenige bezeichnet habe, wegen welcher man vielleicht von diesen strengen Bestimmungen abgehen will, es ist die Uebertretung des verbotenen Spieles. Ich gebe zu, diese Uebertretung ist vielleicht von der Art, daß sie nicht als die öffentliche Sittlichkeit verletzend bezeichnet werden soll. Ich glaube aber, wenn wir uns auf den Standpunct einer früheren Gesetzgebung stellen, dann kommen wir dahin, daß wir nicht blos Spiele mit Karten, sondern in der That Spiele mit Worten und Spiele mit Begriffen in den Stafgesetzen finden, welche uns eben so wenig unehrenhaft erscheinen, und welche von unserem jetzigen Standpuncte aus für eben so wenig bedenklich erscheinen, obschon sie nicht blos Uebertretungen, sondern sogar Verbrechen begründen können. Wenn wir uns also auf den Standpunct des jetzigen Gesetzes stellen, und dasselbe beurtheilen mit Rücksicht auf Fälle, welche in einer früheren Zeit eben unter anderen Voraussetzungen vorgekommen sind, dann, meine Herren, müssen wir weiter gehen, und wir begehen, glaube ich, von diesem Standpuncte aus eine Ungerechtigkeit, wenn wir nicht

auch gewisse Verbrechen bezeichnen, die unter bestimmten Verhältnissen vielleicht eben so wenig unehrenhaft machen, als die gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden Uebertretungen, welche hier im Gesetze aufgenommen sind. Dasjenige, was ich auszusprechen die Ehre hatte, wird maßgebend sein bei der Verathung des neuen Strafgesetzes im Reichsrathe, und ich habe die volle Ueberzeugung, daß gewisse Fälle, welche vielleicht in dem Capitel der Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit erscheinen, aus dem Strafgesetze ganz verschwinden, jedenfalls nicht in dieses Capitel aufgenommen werden; es wird eben Sache der Reichs-Gesetzgebung sein, zu beurtheilen, ob mit Rücksicht auf die wichtigen Folgen, welche eine Bestrafung wegen einer solchen Uebertretung nach sich zieht, es wohl angemessen sei, dieselben unter die Kategorie der Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit aufzunehmen. Wir werden also endlich doch dahin kommen, daß, wie schon wiederholt in Aussicht gestellt ist, das Strafgesetz abgeändert wird, und die weitere Folge davon ist die, daß, wenn in der nächsten Reichsraths-Session diese Aenderung erfolgt, wir sogleich wieder die Umänderung der heute von uns geänderten Bestimmung der Landes-Ordnung vornehmen können, denn dann können wir uns nicht auf die §§. 501 u. f. w. beziehen, welche wir heute im Grundgesetze aufgenommen haben wollen. Meine Herren, wenn es sich um die Ordnung der Gemeinde-Verhältnisse handelt, so berührt dies nicht Grundgesetze des Reiches, und es liegt weniger daran, daß solche Bestimmungen wieder geändert werden wollen. Bei der Landes-Ordnung aber gehen wir selbst, und es ist dies auch vom Herrn Berichterstatter ausgesprochen worden, mit aller Vorsicht zu Werke. Wenn wir uns dabei auf einige wenige Anträge beschränken, dann, glaube ich, sollen wir diesen Anträgen eine Form geben, welche es nicht nothwendig macht, daß schon bei einer nächsten Aenderung anderer Gesetze auf dieses Grundgesetz zurückgegangen werden muß. Ich würde also mit Rücksicht auf das Gesagte beantragen, daß der Fassung, welche der Landes-Ausschuß empfiehlt, der Vorzug gegeben werden möge.

Erlauben Sie mir aber, daß ich Ihre Geduld noch durch einige Bemerkungen in Anspruch nehme, welche sich auf die Form beziehen, die den Anträgen des Landtages auf Abänderung der Landes- oder beziehungsweise der Landtags-Wahlordnung gegeben werden soll. Wenn ich den uns vorliegenden Gesetzes-Entwurf in die Hand nehme, so finde ich keinen Unterschied zwischen dem Entwurfe dieses Gesetzes, und dem Entwurfe jedes anderen Landes-Gesetzes, welches wir bisher beantragt haben. Demungeachtet, meine Herren, müssen Sie mir zugeben, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen demjenigen Beschlusse, welchen wir heute zu fassen in die Lage kommen,

und zwischen den Beschlüssen besteht, welche wir fassen, indem wir ein aus der Initiative des Landtages hervorgehendes Landes-Gesetz beantragen. Heute handelt es sich nicht um ein Landes-Gesetz, sondern um die Abänderung eines Staats-Grundgesetzes; diese kann aber, nach meiner innigen Ueberzeugung, nicht in Form eines Landes-Gesetzes erfolgen. Sowie die Allerb. Entschließung über die Verleihung der Verfassung im October 1860 und im Februar 1861 in Form kaiserlicher Patente, unter einer bestimmten größeren Förmlichkeit erfolgt ist, eben so glaube ich, wird diese Förmlichkeit vom Standpunkte der Regierung Sr. Majestät auch eingehalten werden müssen, wenn es sich um die Abänderung der Landes-Ordnung handelt. Und es scheint mir nicht der Würde, und überhaupt nicht den Verhältnissen dieser verschiedenen Gesetze entsprechend, wenn wir beantragen, daß die Reichs-Verfassung, um deren Aenderung es sich handelt, hier nur in der einfachen Form eines Landes-Gesetzes abgeändert werden soll. Ich würde mich daher gegen die Form, wie sie von Seite Ihres Sonder-Ausschusses beantragt ist, aussprechen. Ich glaube, wenn wir einen Zweck wollen, so müssen wir auch die entsprechenden Mittel wollen; es mag dem individuellen Urtheile des Einzelnen nicht entsprechen, seinen Begriffen von dem Verhältniß der gesetzgebenden Gewalten nicht angemessen erscheinen, daß die eine oder die andere Form gewählt wird, das gebe ich zu; allein wir können hier eben nicht einer individuellen Anschauung Rechnung tragen, denn es bleibt uns nichts anderes übrig, als daß wir, indem wir die Abänderung einer Bestimmung der Landes-Ordnung wollen, auch uns derjenigen Form bedienen, welche im Reichs-Grundgesetze, d. i. in der Landes-Ordnung selbst, als die entsprechende angeführt ist. In dieser Beziehung erlaube ich mir nur den §. 53 der Landtags-Wahlordnung zu lesen; es heißt daselbst: „Während der Dauer der ersten Landtags-Periode können Anträge auf Aenderungen der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landes-Ordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.“ Es wird damit ausgesprochen, daß der Landtag verfassungsmäßig dazu berufen sei, Anträge auf Abänderung der Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung zum Beschlusse zu erheben. Es ist auch späterhin im §. 53 von einem solchen Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Rede. Mir scheint es daher das Einfachste und von dem gegebenen positiven Standpunkte aus das Entsprechende, wenn wir uns nur derjenigen verfassungsmäßigen Ausdrücke bedienen, welche den Inhalt der von mir bezogenen gesetzlichen Bestimmungen der Landes-Ordnung ausmachen.

Ich würde daher beantragen, daß man nicht die Form eines Gesetzes wähle, sondern sich nur an diejenige

Form halte, welche in der bezüglichen Bestimmung der Landes-Ordnung enthalten ist. Mein Antrag würde also lauten: „Der hohe Landtag wolle nach dem §. 53 der Landtags-Wahlordnung nachstehenden Antrag auf Aenderung der Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Steiermark beschließen: Der §. 17 lit. a werde folgender Massen abgeändert: Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen: a) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder einer solchen Uebertretung schuldig erkannt worden sind.“

Ich erlaube mir nur noch eine Bemerkung zu machen. Es ist von Seite der Reichsgesetzgebung als wesentlich angesehen worden, daß die Bestimmungen über die Wählfähigkeit und Wählbarkeit bestimmter Personen im Verbande der Gemeinden in allen Königreichen und Ländern des Reiches gleich seien. Dieses ist als wesentlich und maßgebend angenommen worden hinsichtlich eines Verhältnisses, welches doch nicht weit hinausreicht über das enge Gebiet des Verkehrslebens, sondern in bestimmte enge Grenzen eingeschlossen ist. Ganz anders ist es aber, wenn es sich um die Bestimmung der Wählbarkeit zum Landtage handelt; denn ist Jemand wählbar in den Landtag, so ist er nicht nur zur Vertretung im Landtage berufen, sondern er gehört wenigstens zur Zahl derjenigen Personen, welche in Folge der im Landtage selbst vorgenommenen Wahl zur Reichsvertretung berufen werden. Es ist nicht meine Sache zu erwägen, ob die Regierung und die Reichsgesetzgebung es hier zugeben kann, daß von dem Standpunkte der verschiedenen Landtage verschiedene Erfordernisse zur Wählbarkeit in den Landtag, beziehungsweise in die Reichsvertretung angenommen werden können, oder ob nicht diejenige Entscheidung, welche im Wege der Reichsgesetzgebung hinsichtlich der Eignung zu Gemeindeämtern bereits getroffen ist, auch für die gleichartige Auffassung dieser Verhältnisse maßgebend sein wird. Ich stelle diese Frage, ohne darüber eine bestimmte Antwort zu geben, weil es Sache der Regierung und beziehungsweise selbst der Reichs-Vertretung ist, dieses zu beurtheilen, gewiß aber scheint es mir zu sein, daß, wenn sich der hohe Landtag dem von mir befürworteten Antrag anschließt, er jeder Auffassung der Regierung von der maßgebenden Beurtheilung dieser Verhältnisse entspricht, während der Antrag, wie er von Seite Ihres Sonder-Ausschusses gestellt worden ist, von einer Voraussetzung ausgeht, welche nach den Erfahrungen, die hinsichtlich der Reichsgesetzgebung über die Gemeinde-Vertretung gemacht sind, als unhaltbar widerlegt sind. Ich empfehle Ihnen daher den von mir gestellten Antrag. (Bravo! Bravo!)

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Die Ausführung meines Herrn Vorredners ist eine sehr geistreiche und scharfsinnige, und ich bedauere bei derselben nur Eines, daß sie hier nicht am Platze erscheint, sondern damals am Platze gewesen wäre, als das Reichsgesetz vom 5. März 1862 berathen wurde, als im Abgeordnetenhaufe die Bedingungen festgestellt worden sind, unter welchen man in der Gemeinde wahlfähig werden kann. Damals wäre es am Platze gewesen, zu untersuchen, ob die §§. 501 u. f. w. in das allgemeine Reichsgesetz hineinzunehmen seien, ob noch andere hineinzunehmen wären, oder nicht, ob man specialisiren oder ob man allgemein bleiben solle. Heute haben wir bereits ein Reichsgesetz, wir haben ein Reichsgesetz mit den, wie sich mein Herr Vorredner ausdrückte, casuistischen Bestimmungen der §§. 501 u. f. w.; heute kann nicht in Frage stehen, ob es zweckmäßig war, es so zu machen, das Gesetz ist für uns die Basis. Heute fragt es sich nur darum, ob die Landtagswahlfähigkeit in Einklang zu bringen sei mit dem Gesetze, welches die Wahlfähigkeit in die Gemeindevertretung bestimmt, und da sind in dem Berichte Ihres Sonder-Ausschusses bereits die Gründe entwickelt worden, welche dafür sprechen, daß eine Gleichheit herrsche.

Ich muß diesfalls vor Allem dem Herrn Vorredner bemerken, daß der Ausschuss keineswegs den Unterschied zwischen activer und passiver Wahlfähigkeit verkannt hat. Die Bestimmung des §. 16 enthält die active, die des §. 17 die passive Wahlfähigkeit. Der Ausschuss hat nun bezüglich der activen Wahlfähigkeit keinen Antrag gestellt, weil er die Fassung, so wie sie im §. 16 enthalten ist, für übereinstimmend und genügend erkannte; bezüglich der passiven Wahlfähigkeit ist der Unterschied des Alters vorhanden, welcher auch heute berührt worden ist; allein das ist nicht Gegenstand der heutigen Berathung, sondern nur die übrigen Bedingungen der passiven Wahlfähigkeit. Was aber diese betrifft, so ist es in der Natur der Sache gelegen und sohin vollkommen berechtigt, wenn man sie auf eine Linie stellt mit der Fähigkeit zum Gemeindeamt. Wenn mein Herr Vorredner dagegen bemerkte, es sei klarer, wenn man die Paragraphe wegläßt, so sage ich, es wäre noch klarer, wenn man einfach sagen würde: Jeder, der eine strafbare Handlung begangen hat, ist nicht wählbar. Meine Herren, das wäre dem Bürger am allergefälligsten; allein dann wäre auch der Willkür Thür und Thor geöffnet, dann wüßte man nicht, was darunter verstanden wird. Nicht bloß klar, sondern auch präcise soll die Fassung eines Gesetzes sein, und deshalb, glaube ich, ist die Fassung, wie sie im Reichsgesetze gewählt wurde, jedenfalls vorzuziehen, und zwar aus dem Grunde, weil man nur denjenigen von den wichtigen politischen Rechten ausgeschlossen haben will, welcher wirklich seine Ehre verwirkt hat durch eine

Handlung, die ihn nach den allgemeinen Begriffen von Ehre unfähig macht, der Vertrauensmann Anderer zu sein. Das ist nun nach dem jetzigen Standpunct der Gesetzgebung bei denjenigen der Fall, welche ein Verbrechen begangen, bei denjenigen, welche sich gegen die öffentliche Sittlichkeit oder Sicherheit vergangen haben; das kann man aber nicht bei Jenen annehmen, welche nach der bisherigen Gesetzgebung allerdings als strafbar erkannt worden, aber nach den damaligen Begriffen von Ehre dadurch derselben noch keineswegs verlustig geworden sind. Man hat es zu hart gefunden, und das war der Grund, warum man im Reichsrathe diese Bestimmung so aufgenommen hat. Ich kann über die Genesis gewiß Auskunft geben, weil ich damals Mitglied des Ausschusses und der Referent desselben gewesen bin, und ich muß die Herren in dieser Beziehung nur aufmerksam machen, daß man im Reichsrathe sehr wohl erkannt hat, daß die jetzige Gesetzgebung diesfalls einer Umänderung bedürfte, daß es eine große Ungerechtigkeit ist, daß man wegen einer Strafe Zeit lebens seiner politischen Rechte verlustig sein solle. Man hat es für zweckmäßig erachtet, daß in Zukunft die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung allerdings, wie dies in anderen Ländern, z. B. in Preußen, der Fall ist, für eine bestimmte Zeit den Verlust der bürgerlichen Rechte nach sich ziehen soll, aber nicht auf immerwährende Zeiten, wie dieses bei uns der Fall ist. Wegen eines einfachen Vergehens ist man für ewige Zeiten bürgerlich todt! Das ist eine Anomalie, die eine vorgeschrittene Gesetzgebung nicht mehr kennen soll. Deshalb hat der Reichsrath in dem Artikel IX. gesagt, daß das Strafgesetz die Bestimmungen festsetzen wird, ob und wie lange mit einem ausgesprochenen Straferkenntniß auch der Verlust des activen und passiven Wahlrechtes verbunden sei. Das ist der Cardinalsatz. Weil man aber damals, als man das Gemeindegesetz berathen hat, noch nicht an eine Aenderung des Strafgesetzes gehen konnte oder wollte, so hat man für die Uebergangszeit eine nähere Bestimmung festgestellt, und das ist der Grund, warum man auch die Bestimmungen so aufgenommen hat. Das ist nur eine Uebergangsbestimmung, und man hofft, daß in dem neuen Strafgesetzbuch genau normirt sein wird, in welchen Fällen der Verlust der bürgerlichen Rechte einzutreten, und wie lange er zu dauern habe.

Wenn ich nun die einzelnen Bestimmungen in's Auge fasse, so ist der Unterschied zwischen dem Antrage des Herrn Dr. v. Stremayr, respective des Landes-Ausschusses, und dem des Sonder-Ausschusses einzig und allein darin gelegen, daß nach der Anschauung des Sonder-Ausschusses einige Uebertretungen den Verlust des Wahlrechtes nicht nach sich ziehen sollen, während nach der Anschauung, welche der Landes-Ausschuss und Dr.

v. Stremayr vertreten hat, jede Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit auch schon den Verlust des Wahlrechtes begründet. Darin liegt der ganze Unterschied. Nun, meine Herren, ich frage Sie, wenn man schon Uebergangsbestimmungen macht, und die hat man eben gemacht, weil man das Strafgesetz nicht ändern konnte, soll man bei der bisherigen Uebung festhalten, wonach selbst derjenige, welcher wegen eines verbotenen Spieles gestraft wird, für die Zeit seines Lebens politisch unfähig erklärt wird? Ich kann Ihnen, meine Herren, einen Fall sagen, welcher bei der letzten Wahl vorgekommen ist, daß ein sehr angesehener Bürger, der in einem ansehnlichen Orte ein Haus besitzt, und der zu 10 Gulden Strafe verurtheilt worden war, weil während seiner Abwesenheit drei Herren in seinem Hause ein verbotenes Spiel gespielt haben, von der Wahl ausgeschlossen wurde. Sträubt sich nicht das Rechtsbewußtsein gegen einen solchen Vorgang, und ist es nicht vernünftig, wenn man bezüglich der Wahlfähigkeit Uebergangs-Bestimmungen festsetzt, welche auf solche Anomalien Rücksicht nehmen und dergleichen Paragraphen ausmärgeln? Oder nehmen wir den Fall, es will Jemand, der nach den politischen Vorschriften noch des Eheconsensus bedarf, eine Ehe eingehen, weil er aber fürchtet, daß ihm die politische Behörde denselben nicht erteilt, so geht er in eine andere Provinz, oder, wie es die Tiroler machen, nach Rom, und schließt dort die Ehe. Er ist nun strafbar, weil er eine Ehe eingeht, ohne die gesetzlichen Vorschriften erfüllt zu haben; hat er aber etwas begangen, was ihm nach den jetzigen Begriffen die Ehre nimmt? Soll er deshalb für alle Zukunft bürgerlich todt sein? Gewiß nicht, meine Herren! Das sind solche Fälle, welche der Reichsrath damals in's Auge gefaßt hat, und deshalb hat er sich bestimmt gefunden, die Paragraphen selbst aufzuzählen. Die Paragraphen über das verbotene Spiel, über die Eingehung einer Ehe, die sind im allgemeinen Kapitel über die Uebertretungen der öffentlichen Sittlichkeit vorhanden. Nehmen wir die Paragraphen nicht speciell auf, wie wir es hier gethan haben, so fallen diese Uebertretungen jedenfalls unter diejenigen, welche das bürgerliche Wahlrecht entziehen, und das war der Grund, warum man die Aufzählung der Paragraphen vornahm.

Wenn aber Dr. v. Stremayr dagegen sagt, man solle in einem solchen Gesetze nicht Paragraphen aufnehmen, weil diese geändert werden müßten, wenn das Strafgesetz geändert wird, so zweifle ich durchaus nicht daran; allein dann muß auch der §. 17, wie er jetzt steht, und wie ihn der Landes-Ausschuß aufnimmt, ebenfalls geändert werden, denn dann wird das Strafgesetz den Zeitpunkt und die Bestimmung festsetzen, wann, wodurch und auf wie lange Jemand das politische Wahlrecht verliert; dann wird nicht mehr der §. 17 der Landesordnung, son-

dern das Strafgesetz maßgebend sein, und unter allen Umständen nur das Strafgesetz Einfluß haben, ob man nun die Paragraphen citirt, oder ob man sie nicht citirt. Wer daher das politische Wahlrecht auf eine den vorgeschrittenen Zeitaufschauungen entsprechende Weise präcisiren will, muß die Fassung acceptiren, wie sie der Sonder-Ausschuß empfiehlt, weil sie die freisinnigere, weil sie diejenige ist, welche den dermaligen Anschauungen entspricht, während durch die Fassung, welche der Abgeordnete Dr. v. Stremayr bezüglich der Uebertretungen vertritt, eine Beschränkung eingeführt würde, die gewiß nicht gerechtfertigt ist.

Was nun die Form des Gesetzes betrifft, so möchte ich glauben, daß die, welche der Sonder-Ausschuß gewählt hat, gewiß die richtige ist. Nach der Ansicht des Herrn Dr. v. Stremayr sollte der Landtag bloß einen Antrag stellen. Nun sage ich, es ist kein Zweifel, daß die Landes-Ordnung ein Gesetz ist, welches nur wieder durch ein Gesetz geändert werden kann; wie soll nun aber das Gesetz zu Stande kommen, wenn der Landtag bloß einen Antrag zu stellen hat? Den Reichsrath halte ich dazu nicht für berufen, denn der Reichsrath ist nicht berufen, Landes-Gesetze zu machen; wie soll nun das Gesetz zu Stande kommen? Im Wege der Oetroyirung, anders nicht; man solle den Antrag vorlegen, und Se. Majestät der Kaiser soll auf Grund derselben ein Gesetz oetroyiren. Das widerspricht aber dem Diplom vom 20. October 1860, worin der Kaiser selbst sagt, das Recht Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird nur von Uns mit Zustimmung der Landtage und des Reichsrathes ausgeübt werden. Es kann daher kein Gesetz ohne Beschluß des Landtages oder Reichsrathes geändert werden; zu diesem Beschluß hat die allerhöchste Sanction hinzutreten, und das Gesetz ist fertig. Ohne dieses kann ich mir kein constitutionelles Gesetz mehr denken, ich kenne keine Oetroyirung mehr nach dem Diplom, und Oetroyirung wäre es, wenn wir kein Gesetz beschließen, sondern bloß einen Antrag stellen würden, und dieser durch den Entschluß Sr. Majestät allein zum Gesetz würde. Ich glaube daher, die Form, welche der Ausschuß gewählt hat, entspricht vollkommen dem Diplom vom 20. October und dem Februar-Patent, sowie unserer Landes-Verfassung, und ich würde jede andere Fassung als eine Verletzung der Verfassung, als eine Gelegenheit, eine neue Oetroyirung vorzunehmen, erkennen, was eben nicht mehr angeht.

Ich glaube, meine Herren, wenn man das Meritum des Antrages des Ausschusses in's Auge faßt, oder die Form, so ist er vollkommen entsprechend, und ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Ausschusses. (Bravo!)

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. v. Stremayr: Ich erlaube mir nur noch Weniges auf die Bemerkungen des Herrn Sprechers vor mir zu erwidern. Derselbe hat selbst angegeben, daß die Bestimmungen, wie sie in dem Reichsgesetze vom 5. März 1862 hinsichtlich der Gemeinde-Vertretung aufgeführt sind, dem Reichsrathe und auch dem Herrn Berichterstatter nur als Uebergangs-Bestimmungen erschienen sind, als Uebergangs-Bestimmungen, zu denen man sich veranlaßt gesehen hat, weil das Strafgesetz noch nicht revidirt ist.

Meine Herren, das ist dasjenige, von welchem auch ich ausgehe, und da ich glaube, daß, wenn es sich um die Aenderung eines doch möglichst unabänderlichen Reichsgrundgesetzes handelt, nicht Uebergangs-Bestimmungen aufgenommen werden können, weil man sich der Gefahr aussetzt, diese Bestimmungen am Ende schon bei der nächsten Gelegenheit wieder ändern zu müssen; eben deshalb habe ich Ihnen die Fassung des Landes-Ausschusses empfohlen. Diese Fassung ist aber keineswegs, wie der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer meint, von der Art, daß sie einer Aenderung bedarf, wenn das Strafgesetz modificirt wird; auch das revidirte Strafgesetz wird zu bestimmen haben, welche Uebertretungen die öffentliche Sittlichkeit verletzen, welche aus Gewinnucht begangen sind. Aber gerade bei der Verathung des Strafgesetzes im Reichsrathe wird darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß in einem Reichs-Grundgesetz die Bestimmung enthalten erscheint, daß durch das Begehen einer solchen aus Gewinnucht hervorgehenden oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Uebertretung das passive Wahlrecht verloren geht, und eben deshalb wird die Reichsgesetzgebung selbst darauf aufmerksam gemacht sein, die entsprechende Berücksichtigung eintreten zu lassen. Der Wirth, welcher wegen verbotenen Spieles abgestraft wurde, weil in seinem Hause, als er abwesend war, gespielt wurde, ist auch im Reichsrathe bei Behandlung desselben Gegenstandes erschienen. Es scheint mir aber dies nicht ein Fall zu sein, der gegen meinen Antrag spricht, denn ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß wir, wenn man solche vereinzelte Fälle als das Maßgebende annimmt, dann nie in der Lage sein werden, Gesetze, welche nur die Regel bestimmen sollen, zum Beschlusse zu erheben; es wird nach der Natur menschlicher Verhältnisse und menschlicher Voraussicht kaum möglich sein, irgend ein Gesetz in der Art abzufassen, daß nicht die Anwendung desselben auf einen einzelnen concreten Fall als eine Verletzung der Billigkeit und Gerechtigkeit erscheint. Gerade derselbe Wirth, in dessen Haus während seiner Abwesenheit ein verbotenes Spiel gespielt wurde, könnte auch von dem Unglücke getroffen worden sein, daß es während der Zeit seiner Abwesenheit zum Unterstand irgend eines leichtsinnigen Paares gedient hat, und

es würde ebensogut möglich gewesen sein, daß dieser Wirth wegen einer Uebertretung wäre verurtheilt worden, welche in einem der Paragraphen enthalten ist, die sowohl von Seite des Reichsrathes, als auch des Ausschusses citirt worden sind. Wenn wir aber vereinzelte Fälle nehmen, und darnach unsere Beschlüsse modificiren wollen, dann werden wir nie zu einem positiven Resultate, wohl aber dahin kommen, daß es unmöglich ist, ein Gesetz, welches allgemeine Fälle zu normiren hat, zur Beschlußfassung zu bringen. Mir scheint daher, daß solche vereinzelte Fälle nicht als irgendwie maßgebend angesehen werden können.

Wenn auf andere Uebertretungen hingewiesen wird, bei denen es unbillig erschiene, daß sie die Wählbarkeit ausschließen, so erlaube ich mir, was ich eigentlich schon früher erwähnt habe, darauf hinzuweisen, daß es eine Reihe von Verbrechen gibt, bei denen das ebenfalls eintritt und bei denen man sagen muß, es ist für den Betheiligten ein Unglück, daß er von dem Standpunkte unserer gegenwärtigen Gesetzgebung sein passives Wahlrecht verliert. Ich erlaube mir, auf das Verbrechen des Zweikampfes, das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung, ja selbst des Todtschlages hinzuweisen, und ich glaube, daß es eine Reihe von noch anderen Fällen geben wird, die ich vorführen könnte, zum Beweise, daß ein Verbrecher vom Standpunkte des positiven Strafgesetzes keineswegs immer nothwendig diejenigen Eigenschaften verloren haben müsse, welche ihn als ein ehrenwerthes Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung erscheinen lassen. Es erübrigt daher nichts, als sich in den Formen zu bewegen, welche die Regel zu entscheiden haben, es erübrigt nichts, als solche Sätze in das Reichs-Grundgesetz aufzunehmen, welche entsprechend auszuführen dann Sache der einzelnen Gesetzgebung sein wird.

Es ist ferner darauf hingewiesen worden, daß das Gesetz doch geändert werden müsse, sobald das Strafgesetz die nothwendigen Aenderungen erleidet, daß der politische Tod, wie man sich auszudrücken pflegt, doch nicht ein ohne Ende bestehender bleibe. Dieser Ansicht, meine Herren, bin ich nicht. Wenn heute in das Strafgesetz die Bestimmung aufgenommen wird, daß der Verlust der politischen Wahlfähigkeit nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren eintritt, dann bedarf es nicht einer Aenderung der Landes-Ordnung; diese spricht im Allgemeinen davon, daß unter gewissen Verhältnissen die Verübung von Verbrechen die politische Wahlunfähigkeit begründet. Wenn nun diese politische Wahlunfähigkeit auf eine bestimmte Anzahl von Jahren beschränkt wird, dann ist nach Ablauf dieser Frist auch die Wirksamkeit dieser Bestimmung zu Ende, und so wie derjenige, welcher ein Verbrechen begangen hat, aber wegen Verjährung nicht bestraft werden kann, auch jetzt schon wahlberechtigt

ist, obschon die Landes-Ordnung keine Bestimmung betreffs der Verjährung enthält, ebenso wird dieses hinsichtlich der maßgebenden Bestimmung des jeweiligen Strafgesetzes über die Dauer der Folgen der Absirafung gelten. Es kann also nicht gesagt werden, daß mein Antrag in dieser Richtung etwas zu wünschen übrig lasse. Allein, meine Herren, gesetzt, es wäre dies der Fall, so frage ich nur, ist es, von einer solchen Möglichkeit ausgehend, deshalb gerechtfertigt, eine Bestimmung aufzunehmen, von der wir gewiß sind, daß sie abgeändert werden muß? Und das ist doch gewiß hinsichtlich derjenigen Paragrafhe der Fall, welche hier aus dem Strafgesetze, das einer Revision entgegensteht, citirt erscheinen. Ich glaube daher, daß dasjenige, was zur Bekämpfung meines Antrages in dieser Beziehung angeführt worden ist, sich nicht als stichhältig erweist.

Es ist auf die Form hingewiesen worden, und obschon Herr Dr. Rechbauer von der Ansicht ausgeht, daß ein Reichs-Grundgesetz nicht im Wege eines Landes-Gesetzes abgeändert werden könne, so hat er sich doch dafür ausgesprochen, daß die Form eines Landes-Gesetzes angenommen werde. Meine Herren, bei der Beurtheilung constitutioneller Momente kommt es aber wirklich auf die Form an, und es erübrigt uns nichts, als daß wir uns der jeweiligen, durch die gegebenen Gesetze bestimmten Form anschließen. Es geht daher nicht an, auf der einen Seite zu sagen, es ist richtig, ein Reichs-Grundgesetz kann nicht im Wege eines Landes-Gesetzes abgeändert werden, dann aber doch wieder dem Hause zu empfehlen, daß die Form des Landes-Gesetzes benützt werde. Es ist darauf hingewiesen worden, daß einen derartigen Antrag zu stellen nichts Anderes heiße, als Sr. Majestät eine Oetrohrung zu empfehlen. Meine Herren, wenn wir den diesfälligen Antrag stellen, so erfüllen wir ja dadurch gerade die wesentliche Bedingung, welche im gegebenen Falle die Oetrohrung ausschließt, und es würde in der That eine Verwechslung von Form und Wesen sein, wenn wir auf der einen Seite von der uns zustehenden Gewalt Gebrauch machen, und auf der anderen Seite doch wieder behaupten wollten, wir beantragen eine Oetrohrung, da es sich doch um nichts anderes, als um die Einhaltung derjenigen Form handelt, welche als keine Verletzung des gegebenen Grundgesetzes erscheint. Ich glaube daher, daß, wenn wir in Ausübung der uns verfassungsmäßig zustehenden gesetzgebenden Gewalt Sr. Majestät einen Antrag in der Form des Reichs-Grundgesetzes stellen, gewiß nicht gesagt werden könne, wir beantragen Sr. Majestät, eine Oetrohrung vorzunehmen. (Bravo, Bravo!)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abgeord. Dr. Ritter v. Waser (Pettau): Nach

dieser feurigen Debatte, welche nun über den §. 17 d. L. W. D. stattgefunden hat, sollte man wirklich glauben, es sei zwischen dem Landes-Ausschusse und dem Sonder-Ausschusse ein ganz außerordentlicher, gewaltiger und wichtiger Unterschied; und, meine Herren, um was handelt es sich? Um 2 Fälle, um 2 Uebertretungen, welche wir ausgeschlossen wissen wollten, und welche der Landes-Ausschuß hinein genommen hat, und wodurch er die Wählbarkeit für den Landtag auch noch ausgeschlossen wissen wollte. Das ist der ganze Unterschied zwischen den beiden Anträgen. Ob dieser Unterschied ein so gewichtiger ist, um schweres Geschütz ins Feld zu ziehen, das weiß ich nicht. Ich hätte auch geglaubt, daß dieser Unterschied kaum zu einer Debatte Anlaß geben würde, außer es handelte sich nur darum, per onore di firma zu plaidiren. Ich will in das nicht weiter eingehen und nur Einen Moment hervorheben, der uns im Ausschusse bestimmt hat, die Formel zu wählen, welche strenge genommen beanständet werden könnte. Es wurde mit Recht hervorgehoben, man solle sich in einem Staatsgrundgesetz nicht in eine Paragrafenreiterei einlassen; man soll nicht Citate aufnehmen, welche dem schlichten Bürger nicht faßlich sind, falls er nicht das Strafgesetzbuch selbst bei der Hand hat. Wir sind aber von der Aussicht ausgegangen, eine Harmonie in die Bestimmungen zu bringen, denn wir meinten, weil es heißt: wer nicht wahlberechtigt ist, ist auch nicht wählbar, so müsse auch umgekehrt nach dem Schlusse a maiori ad minus die Norm gelten: wer von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, ist auch nicht wahlberechtigt. Wenn nun zur Wählbarkeit in den Landtag andere Ausschließungs-Gründe gelten, als für die Wählbarkeit zur Gemeinde, so sei dadurch die Identität des Grundgesetzes alterirt. Aus diesem Grunde, der meines Erachtens sehr nahe liegt, glaubten wir ganz im Sinne des Staatsgrundgesetzes zu handeln (§. 16 d. L. W. D.), wenn wir die diesfälligen Bestimmungen des Gemeindegesetzes adoptirten. Doch, meine Herren, es ist nicht der Mühe werth, wegen zweier Paragrafhe, die sich auf das verbotene Spielen und noch eine Uebertretung, die schon genannt worden ist, beziehen, hier eine Debatte zu pflegen. Ich hätte nicht geglaubt, daß wir auch einen steirischen Kropatschek bekommen, (Heiterkeit), daß ist nämlich der fragliche Wirth, der auch bei uns eine Rolle spielen sollte, so wie er sie in Böhmen gespielt hat. (Heiterkeit.)

Was jedoch das Strafgesetzbuch anbelangt, welches hier so vielfältig citirt worden, so möchte ich doch diejenigen Herren, welche mit so sanguinischen Erwartungen einer ganz neuen Legislation entgegen sehen, zurufen, sie täuschen sich! Ein solches Gesetz wird nicht in Einem Jahr, ich glaube auch nicht in 2 Jahren, und vielleicht nicht in 3 Jahren zur Vollendung gebracht werden.

Meine Herren, man kann an dem bestehenden Strafgesetze vielleicht Modificationen vornehmen, aber ein ganzes Straf-Gesetz und System, das geändert werden soll, neu kodifiziren, das, meine Herren, fordert eine reifliche Ueberlegung. Ich sage Ihnen nach 30jähriger Erfahrung, an keine Gesetzänderung werde ich mit mehr Scheu und Achtung treten, als an die des Straf-Gesetzes. Daher wenn wir an das Straf-Gesetzbuch Hand anlegen, so muß dies nach reifer Ueberlegung geschehen und dürfte sich wahrscheinlich nur auf einzelne Bestimmungen beschränken. Das System über strafrechtliche Folgen wird auch geändert werden müssen, dann aber ist die Aenderung des §. 17 eine nothwendige Folge.

Wenn der Herr Dr. v. Stremayr gesagt hat, der Antrag über §. 17 sei nur eine Uebergangs-Bestimmung, wobei man sich auf ein anderes Gesetz beruft, so antworte ich, das wird immer nothwendig sein; denn die Landesordnung und Landes-Wahlordnung werden sich immer auf das Strafgesetz berufen müssen. Wenn überdies gesagt worden, im neuen Strafgesetze wird die Bestimmung enthalten sein, daß der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte nur auf eine gewisse Zeit beschränkt bleibt, so dürfte dies allein schon eine Aenderung des §. 17 d. A. W. O. zur Folge haben, weil sich das nicht von selbst versteht. Es ist also nicht richtig, wenn behauptet wird, man müsse eine solche Bestimmung, welche von jeder Aenderung des Strafgesetzes unabhängig bleibt, in das Grundgesetz aufnehmen, denn das kann nicht sein. Wenn der §. 17 so bleiben sollte, wie ihn der Landes-Ausschuß beantragt hat, und wirklich im neuen Strafgesetze normirt werden sollte, was nur dort normirt werden kann, nämlich die abgekürzte Form der strafrechtlichen Folgen, so müßte doch wieder eine Aenderung des §. 17 eintreten. Sie sehen also, meine Herren, wir entkommen dem nie, daß, sobald eine Aenderung im Strafgesetze eintritt, dieselbe auch im Grundgesetze eintreten müßte, und dies um so mehr, wenn sogar, wie der erste der Herren Redner gewünscht hat, auch gewisse Kategorien von Verbrechen als nicht unehrenhaft bezeichnet werden sollten. Das wäre wieder eine Bestimmung, welche sich auf die Wahlordnung bezieht. Allein, wie gesagt, meine Herren, die erwähnte Differenz betrachte ich wirklich als *minoris momenti* im Vergleiche zu der wesentlichen Aenderung, daß der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte nicht mehr mit der Entbindung von der Instanz verbunden sein soll. Es kommt also wirklich nicht darauf an, ob wir jetzt dem Gesetze über die Gemeinde-Wahlen folgen und noch 2 Uebertretungen aufnehmen, oder ob wir dieselben fallen lassen.

Von großer Bedeutung aber, meine Herren, ist das Bedenken, welches Dr. v. Stremayr in Beziehung auf die Form geltend gemacht hat. Meine Herren, all' das

Gesagte haben wir im Ausschusse reiflich erwogen; wir haben sowohl die Zweifel, welche hier geltend gemacht worden sind, geprüft, als auch die Form, wie sie Dr. v. Stremayr in Antrag gebracht hat, nämlich Se. Majestät nun den Beschluß über eine beantragte Aenderung zu unterbreiten, in Erwägung gezogen. Denn wir Alle im Ausschusse wußten sehr gut, daß es sich hier um die Aenderung eines Staats-Grundgesetzes handelt; wir wußten sehr gut, daß die steiermärkische Landes-Ordnung und Landes-Wahl-Ordnung ein Bestandtheil des Staats-Grundgesetzes ist; wir wußten sehr gut, daß dieses nicht durch ein Landes-Gesetz geändert werden könne. Wir haben daher den Titel auch nicht als Landes-Gesetz hingestellt. Wenn Herr Dr. v. Stremayr meint, diese Aenderung könne nur in der Form eines kaiserlichen Patentes Gültigkeit erlangen, so haben wir gar nichts dagegen. Wenn die hohe Regierung dieses Gesetz ein kaiserliches Patent benennen wollte, so sind wir auch einverstanden; wir haben es daher *en genera* ein Gesetz genannt, wohl wissend, daß es nicht ein Gesetz sein könne, welches bloß in das Landes-Gesetzblatt eingeschaltet werden könnte. Mit Beziehung auf einen ähnlichen Vorgang in Vorarlberg haben wir sehr wohl gewußt, daß hiezu eine Form nothwendig sei, welche sich an das bestehende Staats-Grundgesetz anschließt. Wenn Herr Dr. v. Stremayr unsern Vorgang getadelt hat, so hätte er insoferne recht, wenn er uns die Ansicht unterstellt, wir wollten lediglich ein Landes-Gesetz im Stande bringen, das wollten wir aber nicht.

Dagegen ist er uns die Antwort darauf schuldig geblieben, was dann geschehen soll, wenn wir Sr. Majestät diesen Antrag unterthänigst unterbreiten. Glaubt vielleicht Dr. v. Stremayr, dieser Antrag sollte an den Reichsrath gelangen? Nein, meine Herren, daß glaube ich nicht und ich werde Ihnen dies durch ein Argument schlagend widerlegen. Sie werden mir zugeben, daß jeder Paragraph der Landes-Wahl-Ordnung in Beziehung auf Aenderungen den andern gleichgestellt ist; keiner hat in gesetzlicher Beziehung eine größere Bedeutung als der andere. Wir sind nach dem zuletzt citirten Paragraph, wie auch Dr. v. Stremayr bemerkt hat, unzweifelhaft competent, solche Aenderungen zu beantragen. Nehmen Sie nun an, wir beantragen etwa nach dem Vorschlage des Landes-Ausschusses, es möge der Wahlbezirk von Gills, dann der Wahlbezirk von Pettau und von Windischgraz einen Ort verlieren und es solle nun ein neuer Wahlbezirk in Windisch-Feistritz gebildet werden. Glauben Sie nun, daß auch dieser Antrag, wenn er nach der Form des Dr. v. Stremayr hier beschloffen und Sr. Majestät unterbreitet wird, dann dem Reichsrathe vorgelegt werden müßte? Soll der Reichsrath beschließen, ob Windisch-Feistritz ein Wahlbezirk sein soll? Ich glaube nicht.

Was kümmert sich der Reichsrath darum, ob in Windischgraz oder in Windisch-Feistritz gewählt wird, das hat auf das Reich gar keinen Einfluß. Wenn also solche Anträge doch nicht durch das Medium des Reichsrathes an den allerhöchsten Thron gelangen können, sondern unmittelbar von den Landtagen ad majestatem gelangen dürften, so bitte ich mir zu antworten, worin liegt denn der Unterschied? Ich sehe keinen. Dr. v. Stremayr will einen Antrag haben, den wir beschließen sollen; ja, jeder Gesetzes-Entwurf, dem wir hier zustimmen, ist ein Antrag, der Sr. Majestät unterbreitet wird. Wir proponiren ein „Gesetz“, wir sagen aber nicht *Landes-Gesetz*; sondern es bleibt Sache der h. Regierung, es zu benennen, entweder kaiserl. Patent, oder welche Form immer der Regierung genehm ist. Wir wollten damit nur sagen, es ist eine gesetzliche Bestimmung, zu welcher der Landtag seine Zustimmung ertheilt hat, und in der Beziehung finde ich ebenfalls keinen wesentlichen Unterschied zwischen dem, was Dr. v. Stremayr gesagt hat, und zwischen dem, was der Sonder-Ausschuß beantragt hat.

Ich glaube daher, daß die vorgebrachten Zweifel nicht so wesentlicher Natur sind, um die Anträge des Sonder-Ausschusses circa formalia und in merito mit Grund tadeln zu können.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand noch das Wort zu ergreifen?

Abgeordneter Dr. Nechbauer: Nach der Erörterung meines verehrten Freundes Waser werde ich nur eine einzige Bemerkung machen, nämlich die, in welcher Form sich Dr. v. Stremayr vorstelle, daß der Erlaß Sr. Majestät geschehen soll, wenn wir blos einen Antrag stellen? Soll es ein Gesetz sein, so muß die Form lauten: Mit Zustimmung des Landtages oder des Reichsrathes, denn eine andere Form des Gesetzes gibt es jetzt nicht mehr und ein Patent ohne dieser Formel ist eine Detronisirung; ich kann mir daher, wenn ich unsere Landesordnung, das Reichsgesetz vom 26. Februar und das October-Diplom in's Auge fasse, nicht erklären, welche Form es sein soll. Uebrigens glaube ich, gibt uns das Gesetz selbst das Mittel in die Hand, Gesetze abzuändern; jedes Gesetz kann nur im gesetzlichen Wege geändert werden, die Landesordnung und Landes-Wahl-Ordnung ist ein Theil des Staats-Grundgesetzes, und die §§. 38 und 63 geben uns das Recht, das Gesetz, das ist die Landes-Ordnung und Landes-Wahl-Ordnung zu ändern, und zwar in der Form, wie uns das Gesetz vorschreibt, nämlich in der Form, wie sie proponirt ist. Ich enthalte mich übrigens weiterer Bemerkungen, weil ich glaube, daß es durch die Erörterungen meines Freundes Waser bereits genügend dargethan ist, und zwar umsomehr, als die ganze Differenz nur darin liegt, daß wir um einige

Uebertretungen mehr ausgeschlossen wissen wollen, welche wir ungerecht finden. Daß einzelne Fälle wirklich eclatant wirken, beweist ein Fall in Niederösterreich, durch welchen die ganze öffentliche Meinung aufgeregt worden ist, nämlich der Fall mit Schuselka. Dieser Fall dient zur Illustration des Gesetzes und zu einem solchen Zwecke kann auch der steiermärkische Kropatschef dienen, den ich früher erwähnt habe. (Heiterkeit.)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Graf Kottulinski (Großgrundbesitz): Ich habe nur in formeller Beziehung eine Bemerkung zu machen. Für den Fall, als der hohe Landtag die Form eines Gesetzes beschließen sollte, würde ich beantragen, daß, in Uebereinstimmung mit bereits früheren gefaßten Beschlüssen, das erste Alinea statt: „Mit Zustimmung“ lauten solle: „Ueber Antrag“ u. s. w. Es ist nämlich bereits bei früheren Gesetzen beschlossen worden, daß da, wo ein solches Gesetz über Antrag und aus der Initiative des Landtages hervorgeht, nicht der Ausdruck „Mit Zustimmung“, sondern „Ueber Antrag“ zu gebrauchen sei; ich glaube nun, daß auch hier das stattfinden sollte.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über das Gesetz für geschlossen und bringe die Anträge zur Unterstützung.

Der Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr lautet folgendermaßen:

„Der hohe Landtag wolle nach §. 53, Landtags-Wahlordnung, nachstehenden Antrag auf Aenderung der Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Steiermark beschließen:

Der Absatz lit. a. des §. 17 werde folgendermaßen abgeändert:

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder einer solchen Uebertretung schuldig erkannt worden sind.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist hinreichend unterstützt.

Den Antrag des Grafen Kottulinski würde ich erst später zur Unterstützung bringen, weil jetzt der Titel des Gesetzes zur Abstimmung kommt, und daher dieser früher beschlossen sein muß, ehe das erste Alinea zur Abstimmung kommen kann. Den Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr habe ich deshalb jetzt zur Unterstützung gebracht, weil er, wenn er angenommen wird, die ganze Form des Gesetzes aufheben würde.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Dr. Flech**: Nach den Worten, welche Sie von den zwei gewiegten Juristen bereits gehört haben, die für den Ausschuß-Antrag eingestanden sind, würde ich selbst ein verbotenes Spiel mit Ihrer Zeit treiben, wenn ich noch etwas hinzu setzen wollte. Ich will daher nur noch auf den Antrag des Grafen Rottulinski Etwas bemerken. Er legt ein Gewicht darauf, daß das Gesetz nicht mit der Formel „Mit Zustimmung“, sondern „Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Steiermarks“, sanctionirt werden soll. Nach der bisherigen Praxis kommen beide Fälle vor; es gibt Fälle, wo auch die Regierung über Regierungs-Vorlagen ausdrücklich die Formel gebraucht hat: „Mit Zustimmung des Reichsrathes“, und es gibt auch Fälle, wo die Initiative von der gesetzgebenden Versammlung ergriffen worden ist, und wo die nämliche Formel gebraucht wurde. Diese Form halte ich wirklich für eine Geschmacksache, wenn auch nicht die andere Frage, ob Sie dem Antrage des Landes-Ausschusses oder dem Antrage des Sonder-Ausschusses Ihre Zustimmung geben sollen.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr als Gegenantrag zuerst zur Abstimmung, weil es in der Geschäfts-Ordnung heißt: „Vor dem Hauptantrag sind die vortagenden, dann die abändernden Anträge und diejenigen früher zur Abstimmung zu bringen, die den Antrag gänzlich aufheben oder in größerem Maße einschränken.“ Der Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr würde nun den Antrag des Ausschusses gänzlich aufheben, und daher bringe ich ihn zuerst zur Abstimmung. Er lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Minderheit.

Es kommt sonach der Titel des Gesetzes — denn jetzt wissen wir, daß die vom Ausschusse vorgeschlagene Form des Gesetzes beliebt wird — zur Abstimmung. Er lautet: (liest den Titel des Gesetzes in der Beilage zu L. T. Z. 83.) Diejenigen Herren, welche den Titel des Gesetzes annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Das erste Alinea des Gesetzes lautet: (liest dasselbe in der Beilage zu L. T. Z. 83.) Herr Graf Rottulinski hat zu diesem Alinea den Antrag gestellt, daß es heißen soll: „Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Steiermark verordne ich, wie folgt.“ Ich habe über diesen Antrag erst die Unterstützungsfrage zu stellen; da aber der Herr Berichterstatter schon dagegen gesprochen hat, und darüber kaum eine Debatte stattfinden dürfte, so bringe ich den Gegenantrag, wenn das hohe Haus einverstanden ist, sogleich zur Abstimmung. (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche den

Eingang des Gesetzes nach dem Antrage des Herrn Grafen Rottulinski, lautend: (liest dasselbe nochmals) annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Minderheit.

Ich bringe demnach den Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung. Er lautet: (liest den Eingang des Gesetzes in der Beilage zu L. T. Z. 83.) Diejenigen Herren, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Ist angenommen.

Artikel I lautet: (liest denselben.) Wünscht Jemand darüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den Artikel I des Gesetzes annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Artikel II lautet: (liest denselben.) Wünscht Jemand darüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Artikel II zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter **Dr. Flech** (liest in dem Bericht L. T. Z. 83 vom letzten Alinea auf Seite 2 „Die übrigen Aenderungen . . .“ bis zum Antrage auf Seite 1 und Punkt 3 und 4 des Antrages.)

Landeshauptmann: Wer wünscht über die Punkte 2, 3 und 4 zu sprechen.

Abg. Herman (L.-B. Pettau): Ich habe schon in dem Ausschusse meine Ansicht dahin geltend gemacht, daß zwischen den verschiedenen Theilen des Landes bezüglich der Zahl der Abgeordneten ein Mißverhältniß besteht. In der That nun der Bericht, welcher uns vorgelesen wurde, auf der Grundsatz der Kopfszahl stellt, behauptet er, daß eine Beeinträchtigung Untersteiers bezüglich der Abgeordneten nicht bestehe; ich weise aber nur auf die Thatsache hin, daß Abgeordnete der Städte und Märkte und Landgemeinde zusammen in Obersteier auf 18,000, in Mittelsteier auf 26,000, in Untersteier aber erst auf 32,000 Seelen kommen. Ueberdies wird nur Mittel- und Obersteier durch die Abgeordneten der Handelskammer vertreten. Ob nun bloß bei den bürgerlichen, oder bloß bei den bäuerlichen Abgeordneten, oder bei beiden zugleich eine Beeinträchtigung stattfindet, will ich hier nicht erörtern, denn das wird Sache der Erhebung sein, welche dem Landes-Ausschusse aufgetragen ist. Allein die Behauptung, daß Untersteiermark bezüglich der Zahl seiner bürgerlichen Abgeordneten nicht beeinträchtigt sei, dürfte doch insofern eine gewagte sein, als es in Untersteier viel mehr Märkte gibt, welche in die Curie der Städte nicht aufgenommen sind, als in Obersteier, wo dieses nicht in dem Maße der Fall ist. Weist man auf die Interessen-Vertretung hin, der die Steuer auf Grunde zu legen ist, so fürchte ich nicht, daß nicht au

diesfalls die Nachtheile Untersteiers zum Vorschein kommen, denn ich glaube, daß die Landgemeinden von Untersteier verhältnißmäßig gewiß nicht weniger Steuer zahlen, als die Landgemeinden von Obersteier, oder vielleicht auch von Mittelsteier; es wird in Ober- und Mittelsteier vielleicht wenige Bezirke geben, welche, wie z. B. der Bezirk Pettau, weit über eine halbe Million Steuer zahlen. Die Slovenen haben nachgerechnet und gefunden, — mag man die Steuer oder die Kopfszahl zu Grunde legen — daß sie jedenfalls verkürzt seien; die Erhebungen werden es herausstellen.

Ich werde diesfalls keinen Antrag stellen und habe nur das Wort ergriffen, um der allgemeinen Meinung, wie sie hingestellt wurde, zu begegnen, daß hier Alles in der Ordnung sei.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diese Absätze 2, 3, 4 zusammen, oder über Absatz 2 allein, das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) So bringe ich Absatz 2 zur Abstimmung; er lautet: (liest Absatz 2 des Antrages in L. L. Z. 83.)

Abg. Herman: Ich wünschte in der Special-Debatte bei Absatz 4 einen Antrag zu stellen.

Landeshauptmann: Ich werde Ihnen das Wort vorbehalten.

Diesenigen Herren, welche Absatz 2 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Wünscht Jemand über Absatz 3 etwas zu bemerken?

Abg. Dr. v. Stremayr: Ich möchte mir nur einige Bemerkungen gegen die Ausführungen im Berichte erlauben. Im Wesentlichen bin ich allerdings mit den vom Sonder-Ausschusse gestellten Anträgen einverstanden; was aber die statistischen Daten anbelangt, so muß ich gestehen, daß gerade die Ausführungen, wie ich sie hier gefunden habe, mir neue Belege dafür geboten haben, daß sehr viel auf die Gruppierung derselben ankommt, um den Beweis für die eine oder die andere Behauptung zu liefern. Es dürfte dem hohen Hause aufgefallen sein, daß der Landes-Ausschuß auf der einen Seite gesagt hat, er finde, daß die Vertretung der Städte und Märkte in Untersteiermark geringer erscheine, als in den übrigen Theilen des Landes, also verhältnißmäßig einen Nachtheil für diesen Theil der Bevölkerung in Untersteiermark zugab, während doch in dem Berichte Ihres Ausschusses das Gegentheil nachgewiesen wird, daß nämlich die Bevölkerung Untersteiers, namentlich der Städte und Märkte, sich über den Umfang der Vertretung keineswegs zu beklagen habe. Vom Sonder-Ausschusse wird der Beweis für seine Behauptung dadurch geliefert, daß die Bevölkerungszahlen nebeneinander gestellt werden, obgleich nicht die Bevölkerung allein maßgebend sei, indem es auf die Beurtheilung der Steuerlast ankommt. Der Landes-Ausschuß hat nun in dieser Beziehung auch statistische Erhebungen gepflogen und ist auf Grund derselben zu dem entgegengesetzten Resultate gekommen. Es ist mir

selbst aufgefallen, worin der Grund liegen mag, und ich glaube, er liegt zum Theile in Zweierlei: Erstens, daß im Berichte des Ausschusses nur von der Bevölkerung, ohne Rücksicht auf die Steuerträger, die Rede ist; und zweitens darin, daß die incorporirten bauerlichen Katastral-Gemeinden nicht mitgerechnet sind, während doch diese incorporirten bauerlichen Katastral-Gemeinden gegenwärtig auf Grundlage der Landes- und Landtags-Wahlordnung bei den Städten und Märkten mitzuwählen haben. Wenn man aber auf diese Momente Rücksicht nimmt, kommt man allerdings zu einem anderen Schlusse, als der Sonder-Ausschuß.

Ich erlaube mir in dieser Beziehung nur noch Weniges anzuführen. Faßt man die gegenwärtige Zahl der Wahlberechtigten in den verschiedenen Theilen des Landes in's Auge, so findet man, daß in den Städten und Märkten von Untersteier auf 480 Wähler ein Abgeordneter kommt, von Mittelsteier auf 418, und von Obersteier auf 417. Es tritt also, wenn man das Verhältniß der Wähler in's Auge faßt, gleich hervor, daß Untersteier benachtheiligt ist.

Es tritt dies aber noch mehr hervor, wenn man die einzelnen Wahlbezirke vergleicht; in der Beziehung erlaube ich mir auf den Bezirk Gills hinzuweisen. Die Städte und Märkte des Bezirkes Gills zählen 650 Wähler; vergleichen wir die Städte und Märkte anderer Bezirke, so zählen z. B. dieselben des Bezirkes Murau nur 304 Wähler, des Bezirkes Frohnleiten nur 297, so daß man also zwei Wahlbezirke aus anderen Theilen des Landes zusammenlegen kann und diese beiden zusammen noch nicht so viele Wähler enthalten, als der Wahlbezirk Gills. Bei diesem Wahlbezirke kommt aber noch das dazu, daß er im Verhältnisse zu anderen Wahlbezirken der Städte und Märkte eine ganz unglaubliche Ausdehnung hat. Ich erlaube mir nur auf die Karte hinzuweisen; die Städte und Märkte des ganzen Gebietes von Oberburg, Praffberg bis nach Raasdorf hinab haben nur einen einzigen Abgeordneten zu entsenden.

Das wollte ich nur anführen, daß es nicht scheine, als ob sich der Landes-Ausschuß bei Beurtheilung dieser Verhältnisse einer Oberflächlichkeit schuldig gemacht hätte, und daß von einer Benachtheiligung gerade der Bezirke der Untersteiermark allerdings gesprochen werden könne. Ich wiederhole aber, daß ich gegen die Anträge des Ausschusses gar keine Einwendung zu machen habe; ich habe mir nur die Ehre gegeben, dies zur Aufklärung sonst etwa möglicher Mißverständnisse anzuführen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Bericht-erstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Fleck: Ich will nur ein paar Bemerkungen machen. Erstens wirft Herr Dr. v. Stremayr dem Ausschusse vor, daß er nur auf die Kopfszahl

Rücksicht genommen habe; das ist nicht der Fall. Im Berichte ist gesagt, daß, wenn man sich nur auf die Kopfzahl stützen wollte, man jetzt eine Entscheidung treffen könnte, daß man aber darum, weil dies in Oesterreich nicht angeht, jetzt noch nicht entscheiden kann.

Was die weiteren Bemerkungen des Herrn Landes-Ausschusses betrifft, so will ich nur darauf hindeuten, daß die Ziffern, die er angegeben hat, an sich ganz richtig sind, daß aber diese Verschiedenheit des Wahlrechtes von Unter-, Mittel- und Obersteier gerade darin liegt, daß in den untersteirischen Märkten eine Menge von Katastral-Gemeinden incorporirt sind. Daß diese bauerlichen Katastral-Gemeinden in Zukunft wirklich das politische Wahlrecht von Städten und Märkten haben sollen, wie bisher, das ist etwas, was der Sonder-Ausschuß nicht vorausgesetzt hat. Er hat gemeint, daß diese Inconvenienz, die allerdings existirt, aber nur in einigen Ländern und in Steiermark darum nicht überall hervorgetreten ist, weil in einigen Bezirken die Bauern mitgewählt haben, in anderen nicht, für die Zukunft beseitigt werden soll. Um sie aber zu beseitigen, muß man eben wissen, wie viel solche bauerliche Gemeinden jetzt den städtischen Bezirken zugeschlagen sind.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach Absatz 3 zur Abstimmung. (Liest Punct 3 des Antrages in L. T. Z. 83, Seite 5.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Zu Absatz 4 hat Herr Herman um das Wort gebeten; ich ertheile es ihm.

Abg. Herman: Im Zusammenhange mit dem früher Gesprochenen und in Consequenz des Anfangs angeführten Principes stelle ich den Antrag, es sei in der drittlezten Zeile dieses Antrages nach den Worten: „für die Städte und Märkte“ einzuschalten: „und die Landgemeinden“. Es müßten nämlich für den Fall, als die bauerlichen Abgeordneten vermehrt werden müssen, auch für die Landgemeinden neue Wahlbezirke gebildet werden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) So erkläre ich die Debatte über diesen Absatz für geschlossen, und bringe den Antrag des Herrn Abg. Herman zur Unterstützung; er geht dahin, daß in der drittlezten Zeile nach den Worten: „Städte und Märkte“ einzuschalten sei: „und die Landgemeinden“. Absatz 4 würde nach diesem Antrag lauten: (liest Absatz 4 des Antrages in L. T. Z. 83, Seite 5 mit dieser Einschaltung.) Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abg. Herman unterstützen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Fleck: Dieser Antrag wurde im Sonder-Ausschusse nicht gestellt; würde er gestellt

worden sein, so würde ich auch in der Lage sein, im Namen des Ausschusses dessen Gutachten darüber abzugeben; so aber kann ich nur in meinem Namen sprechen. Aus den Ausführungen des Ausschusses werden Sie ersehen, daß derselbe consequent eben zu dem nämlichen Schlusse gelangen muß; wenn es sich einmal nach den statistischen Erhebungen zeigen sollte, daß wirklich einige ländliche Wahlbezirke in ihrem politischen Wahlrechte zu kurz kommen, muß man eben diese Ungleichheit beseitigen. Wenn es sich daher aus den Erhebungen zeigen sollte, daß in Unter- oder Mittelsteier ein ländlicher Wahlbezirk oder zwei ländliche Wahlbezirke mehr zu bilden seien, dann wird man eben der Consequenz Rechnung tragen und zur Bildung derselben schreiten müssen. Ich für meine Person hätte nichts dagegen, daß dieser Zusatz des Hrn. Abg. Herman eingefügt werde.

Landeshauptmann: Ich sehe ebenfalls den Antrag des Herrn Abg. Herman als einen Zusatz-Antrag an, und werde daher zuerst Punct 4, wie er vom Ausschusse beantragt ist, zur Abstimmung bringen und dann den Antrag des Herrn Abgeordneten Herman als Zusatz. Wird etwas dagegen eingewendet? (Niemand meldet sich.)

(Liest Punct 4 des Antrages in L. T. Z. 83, Seite 5.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Nach dem gestellten Antrage wären nun nach den Worten: „welche neue Wahlbezirke für die Städte und Märkte“ einzuschalten: „und die Landgemeinden“. Diejenigen Herren, welche diesen Zusatz-Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Fleck: Ich habe nur noch beizufügen, daß die eingelangten Petitionen, welche dem Sonder-Ausschusse zugewiesen waren, dadurch ihre Erledigung finden, daß sie zugleich dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung zugewiesen werden.

Landeshauptmann: Dieser Gegenstand der Tages-Ordnung ist somit erledigt. Der nächste Gegenstand ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Entwurf des **Voranschlages der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1865.***) Der Herr Berichterstatter des Finanz-Ausschusses hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld (liest die erste Seite der L. T. Z. 81.)

Der Finanz-Ausschuß hat den Voranschlag, wie er von Seite des Landes-Ausschusses vorgelegt wurde, auf das Genaueste geprüft, und dessenungeachtet in den überwiegend meisten Puncten nichts zu beanstanden gefunden. Es sind daher auch die Anträge des Finanz-

*) Die Vorlage des Landes-Ausschusses liegt unter L. T. Z. 38 und 39 bei.

Ausschusses in den meisten Fällen mit denen des Landes-Ausschusses übereinstimmend. Da jedoch von Seite der verehrten Mitglieder des hohen Hauses möglicherweise bei einem oder dem anderen Gegenstande Anträge gestellt werden könnten, hat der Finanz-Ausschuß jene Form des Berichtes gewählt, welche zu solchen Antragstellungen wenigstens die Gelegenheit bietet. Um jedoch in dieser Beziehung das hohe Haus nicht zu ermüden, werde ich mir erlauben, bei der Darstellung und Erörterung nur im Allgemeinen die Capitel zu lesen, nach jedem Capitel abzusetzen und abzuwarten, ob eines oder das andere der verehrten Mitglieder dieses Hauses eine Bemerkung zu machen findet.

Landeshauptmann: Ich glaube, wir könnten gleich den auf S. 1. des Berichtes enthaltenen Antrag: „Als Erforderniß und Bedeckung seien nachstehende Summen in den Voranschlag der steiermärkischen Landes-Fonde für das Jahr 1865 aufzunehmen“ zur Abstimmung bringen, damit wir nicht wieder auf denselben zurückkommen müssen. Es wird wohl keine Debatte darüber gewünscht und ich bitte also diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatler Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Capitel I. Titel 1. Landes-Vertretung. (Liest diesen Titel in L. T. Z. 81. S. 3.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über „Capitel I. Titel 1. Landes-Vertretung“ zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche bei diesem Titel im Erfordernisse 24,355 fl. eingestellt wissen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Ist angenommen.

Berichterstatler Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Capitel II. Verwaltung im Allgemeinen. Titel 1. Central-Leitung. (Liest diesen Titel in L. T. Z. 81. S. 3.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte auch gleich den Titel 2 vorzunehmen.

Berichterstatler Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Titel 2. Landschaftliche Aemter. (Siehe denselben in L. T. Z. 81. S. 3—4.)

In diesem Titel wurde nur unter Rubr. 5 „Löhnen und Emolumente“ eine kleine Veränderung vorgenommen; ebenso bei Rubr. 19 „Steuern“. (Liest die Rubr. 19 in L. T. Z. 81. S. 4.)

Es ergibt sich hieraus in diesem Titel ein Gesamterforderniß von 108.135 fl. und eine Gesamtbedeckung von 240 fl.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über Titel 2 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich die Titel „1. Central-Leitung“ und „2. Landschaftliche Aemter“ zur Abstimmung. Diejenigen Herren,

welche diese Titel annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatler Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Capitel III. Polizei. Titel 1. Schub-Auslagen. (Liest diesen Titel in L. T. Z. 81. Seite 5).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich diesen Titel zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der Antrag, der hier gestellt wird, kommt besonders zur Abstimmung; er lautet: „so wäre der Landes-Ausschuß anzuweisen, in der nächsten Landtags-Session einen Gesetz-Entwurf wegen Ordnung der Armenpflege am Lande vorzulegen.“ Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche diesem Auftrage ihre Zustimmung ertheilen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatler Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Titel 2. Gendarmerie-Bequartierung. (Liest denselben in L. T. Z. 81. S. 5.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über Titel 2 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche mit diesen Ziffern einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Ich bringe nun den hier beantragten Wunsch zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diesen Wunsch aussprechen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatler Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Titel 3. Zwänglings-Verpflegskosten. (Liest denselben in L. T. Z. 81. S. 6.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Titel zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe somit diese Position nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung, nämlich im Erfordernisse mit . . . 9490 fl. in der Bedeckung mit . . . 350 fl. im Abgange also mit . . . 9140 fl.

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Ist angenommen.

Berichterstatler Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Titel 4. Zwangsarbeits-Anstalten. (Liest denselben in L. T. Z. 81. S. 6—7.)

Landeshauptmann: Wer wünscht über den Titel 4 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe ihn somit zur Abstimmung und zwar im Erfordernisse mit . . . 10.700 fl. und in der Bedeckung ebenfalls mit . . . 10.700 fl. Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Ist angenommen.

Berichterstatler Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Titel 5. Feuerwach- und Feuerlösch-Anstalten.
(liest denselben in L. T. Z. 81. Seite 7.)

Landeshauptmann (nach einer Pause): Ich bringe diesen Titel zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn so annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatler Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Capitel IV. Landes-Cultur. Titel 1. Straßen.
(liest denselben in L. T. Z. 81. S. 8.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Titel zu sprechen? (Niemand meldet sich.) So bringe ich diese Position, wie sie vom Finanz-Ausschusse beantragt wird, zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche sie annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatler Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Titel 2. Wasserbau. (Siehe denselben in L. T. Z. 81. S. 8.)

Hier wurde vom Landes-Ausschusse die Summe von 16.100 fl. eingestellt. (liest Post 1 unter Titel 2 in L. T. Z. 81. S. 8.) Die übrigen Posten blieben unverändert, und es ergibt sich somit für Wasserbau ein Erforderniß von 12.925 fl.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über Titel 2 „Wasserbau“ zu sprechen? (Niemand meldet sich.) So gehen wir gleich zum nächsten Titel über.

Berichterstatler Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Titel 3. Regie der Grundlasten=Ablösungs- und Regulierungs=Commissionen.

Titel 4. Andere Auslagen und Dotationen für Landes-Cultur.

Titel 5. Auslagen zur Unterdrückung der Kinderpest. (liest dieselben in L. T. Z. 81. S. 8.)

Bei dem letzten Titel wurde deshalb nichts eingestellt, weil man sich der Hoffnung hingibt, daß dieses Uebel vielleicht nicht eintreten wird.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über die Titel 2, 3, 4, 5 des Capitels IV zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich sämtliche Positionen zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche selbe nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatler Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Capitel V. Bildungszwecke. Titel 1. Stipendien und Stiftungen. (liest denselben in L. T. Z. 81. S. 9.)

Landeshauptmann (nach einer Pause): Ich bringe Cap. V. Titel 1 zur Abstimmung und zwar zuerst die Ziffern des Erfordernisses mit 14.004 fl.
der Bedeckung mit 874 „
somit des Abganges mit 13.130 fl.

Diejenigen Herren, welche diese Ziffern annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Nun kommt der Auftrag an den Landes-Ausschuß zur Abstimmung; (liest den in Titel 1 enthaltenen Antrag in L. T. Z. 81. S. 9.) Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatler Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Titel 2. Beiträge an landesfürstliche Bildungs-Anstalten.

Titel 3. Andere Beiträge für Wissenschaft und Kunst. (liest dieselben in L. T. Z. 81. S. 9.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) So können wir weiter gehen.

Berichterstatler Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Titel 4. Joanneum. (liest Rubrik 1 unter diesem Titel in L. T. Z. 81. S. 9—10.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatler Dr. Josef v. Kaiserfeld: Die übrigen Rubriken sind gleich geblieben, nur bei Rubrik 8, 9 und 12 ist eine Aenderung eingetreten. (liest diese Rubriken in L. T. Z. 81. S. 11.)

Aus diesem Grunde stellt sich daher auch das Erforderniß auf 79.667 fl.
und die Bedeckung auf 5335 „

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe somit Titel 2, 3, 4 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dieselben annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatler Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Titel 5. Oberrealschule 1. (Siehe denselben in L. T. Z. 81. S. 12.)

Ganz nach dem Antrage des Landes-Ausschusses in dem Erfordernisse mit 26.825 fl.
der Bedeckung mit 5530 „
und im Abgange mit 21.295 fl.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) So bringe ich diese Position zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dieselbe annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatler Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Titel 6. Bildergalerie und Zeichnungs-Academie. (Siehe denselben in L. T. Z. 81. S. 12—13.)

Hier ist zu bemerken: (liest Rubr. 4 unter diesem Titel in L. T. Z. 81. S. 12.) Daher steigert sich auch die Summe des Erfordernisses auf 4596 fl.
und die der Bedeckung auf 350 „

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe also diese Position zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß im Erfordernisse . . . 4596 fl. in der Bedeckung . . . 350 „ somit im Abgange . . . 4246 „ eingestellt werden, wollen sich erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Titel 7. Taubstumm-Veranstalt. (Siehe denselben in L. T. Z. 81. S. 13.)

Ganz nach dem Antrage des Landes-Ausschusses im Erfordernisse mit . . . 11.845 fl. in der Bedeckung mit . . . 4230 „

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Titel zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, daß die vom Herrn Berichterstatter vorgelesenen Ziffern eingestellt werden, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Titel 8. Hufbeschlag-Veranstalt. (Siehe denselben in L. T. Z. 81. S. 13—14.)

Ist ganz nach dem Antrage des Landes-Ausschusses eingestellt; nur ist zu bemerken: (liest die Anmerkung in Rubr. 5 unter Titel 6 in L. T. Z. 81. S. 13.)

Die Summe des Erfordernisses beträgt 6178 fl. die der Bedeckung . . . 2570 „

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Titel „Hufbeschlag-Veranstalt“ zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich diese Post im Erfordernisse mit . . . 6178 fl. in der Bedeckung mit . . . 2570 „ und im Abgange mit . . . 3608 „

zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit diesen Ziffern einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Titel 9. Gymnastische Unterrichts-Anstalten. (Liest denselben in L. T. Z. 81. S. 14.)

Landeshauptmann: Wer wünscht über diesen Titel zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich die diesfällige Position zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß im Erfordernisse . . . 2815 fl. eingestellt werden, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Titel 10. Landwirthschaftlicher Versuchshof. (Liest denselben in L. T. Z. 81. S. 14.)

Landeshauptmann: Ist etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) So können wir weiter gehen.

Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Titel 11. Theater. (Siehe denselben in L. T. Z. 81. S. 15.)

Es wurde hier im Erfordernisse bei Rubr. 7 eine Aenderung vorgenommen. (Liest diese Rubrik.) Die übrigen Posten des Erfordernisses bleiben unverändert. Die Hauptsumme dieses Erfordernisses wird sich somit auf 6940 fl. stellen.

Was die Bedeckung betrifft, so ist ebenfalls eine Aenderung vorgenommen worden. Die Vogenzins-Procente wurden vom Landes-Ausschusse mit 3300 fl. eingestellt; zur Grundlage diente die Annahme, daß die Vogenzinse 22.000 fl. betragen. Da dieselben aber derzeit 27000 fl. betragen, so belaufen sich die 15 % davon, welche dem Lande vertragsmäßig gebühren, auf 4050 fl., welche in runder Summe mit 4000 fl. eingestellt sind.

Ferner ist auch unter Post 4 eine Aenderung vorgenommen worden. (Liest Post 4 der Bedeckung, unter Titel 11 in L. T. Z. 81. Seite 15.)

Es ergibt sich somit eine Gesamt-Bedeckung von 4720 fl.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über die Position „Theater“ zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich Titel 10 „Landwirthschaftlicher Versuchshof“ und Titel 11 „Theater“ zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diese Positionen, wie sie vom Finanz-Ausschusse beantragt sind, annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Capitel VI. Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke. Titel 1. Gebärhaus.

Titel 2. Findelhaus.

Titel 3. Irrenhaus. (Liest denselben in L. T. Z. 81. S. 16.)

Landeshauptmann (nach einer Pause): Diejenigen Herren, welche Titel 1, 2, 3 des Capitel VI. nach den Anträgen des Finanz-Ausschusses annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Titel 4. Allgemeines Krankenhaus. (Liest denselben in L. T. Z. 81. S. 16—18.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Titel zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich diese Position zur Abstimmung und zwar im Erfordernisse mit . . . 93,048 fl. und in der Bedeckung mit . . . 67,300 fl. im Abgange somit mit . . . 25,748 fl. Diejenigen Herren, welche diese Position annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Titel 5. Kranken-Versorgung.

Titel 6. Waisenfond.

Titel 7. Impfkosten.

Titel 8. Dotationen für Wohlthätigkeits-Zwecke.

Titel 9. Dotationen für Sanitäts-Zwecke. (liest dieselben in L. T. Z. 81. Seite 19.)

Landeshauptmann (nach einer Pause): Diejenigen Herren, welche die Titel 5, 6, 7, 8, 9, wie sie vorgelesen wurden, annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Capitel VII. Titel 1. Vorspannskosten. (liest diesen Titel in L. T. Z. 81. S. 19.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über dieses Capitel zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht so bringe ich dasselbe zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche es annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Capitel VIII. Titel 1. Passiv-Zinsen. (liest diesen Titel in L. T. Z. 81. S. 20.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe somit die Ziffern zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dieselben annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Capitel IX. Titel 1. Activ-Zinsen. (Siehe denselben in L. T. Z. 81. S. 20.)

Bedeckung: 177.567 fl.
Die hier erscheinende Anmerkung wird besser bei der Behandlung des Rechenschafts-Berichtes erörtert werden.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) So bringe ich die Bedeckung mit 177.567 fl. zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dieselbe annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Capitel X. Landschaftliche Realitäten.

Titel 1. Sauerbrunn bei Rohitsch.

Titel 2. Neuhaus.

Titel 3. Tobelbad.

Titel 4. Andere landschaftliche Realitäten.

Titel 5. Forste. (liest dieselben in L. T. Z. 81. S. 20—21.)

Landeshauptmann: Wer wünscht über Capitel X. Titel 1—5 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich die betreffenden Positionen, wie sie der Finanz-Ausschuß beantragt, zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dieselbe annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Capitel XI. Aequivalente für aufgehobene Gefälle. (liest dasselbe in L. T. Z. 81. S. 21.)

Es wurde der volle Betrag eingestellt in der gewissen Erwartung, daß diesfalls eine Aenderung nicht erfolgen werde.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich die Position zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den Ueberschuß mit 310.906 fl. annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Capitel XII. Titel 1. Landschaftliche Gefälle.

Capitel XIII. Titel 1. Verschiedenes. (liest dieselben in L. T. Z. 81. S. 22.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diese Capitel zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich dieselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche sie annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Capitel XIV. Credit-Operationen.

Titel 1. Aufzunehmende Passiv-Capitalien.

Titel 2. Capitals-Anlage.

Titel 3. Zurückzahlende Passiv-Capitalien.

Titel 4. Eingehende Activ-Capitalien. (liest dieselben, sowie die Gesamt-Uebersicht des Capitels XIV. in L. T. Z. 81. S. 22—23.)

Landeshauptmann: Wer wünscht über Capitel XIV. „Credit-Operationen“ zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich dieses Capitel im Erfordernisse mit 80.679 fl.
in der Bedeckung mit 26.108 fl.
somit im Abgange mit 54.571 fl.
zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dasselbe annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld: Hiernach ergibt sich ein Gesamt-Erforderniß des Voranschlages mit 1,206.752 fl.
eine Gesamt-Bedeckung mit 884.636 fl.
somit ein durch das Landes-Vermögen nicht gedeckter Abgang von 322.116 fl.
welcher durch die Umlagen auf die Steuern gedeckt werden muß.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ersuche ich diejenigen Herren, welche einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Ist angenommen.

Wir können nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung übergehen; es ist dies der Bericht des Landes-Ausschusses über den neuerlichen Pacht-Antrag des

Dr. v. Kottowitz, bezüglich des landschaftlichen Tobelbades. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Graf Kottulinski** (liest den beiliegenden Bericht L. T. Z. 84.) Ich erlaube mir diesem Vortrage noch beizufügen, daß bezüglich des Antrages, der vom Landes-Ausschusse an das hohe Haus in Betreff jener Summe zu stellen sei, welche für unentgeltliche Bäder und Wohnungen vom hohen Landtage bewilligt werden wolle, — wovon Punct b. des Antrages handelt, — die Meinung des Landes-Ausschusses getheilt war. Ein Theil der Herren Ausschuß-Mitglieder war nämlich mit mir der Meinung, daß unter das Maß der bisherigen Gewährung in dieser Rücksicht nicht herabzugehen sei, und daß demgemäß, da mit Rücksicht auf die eben dargestellte Berechnung, wornach für unentgeltliche Bäder und Wohnungen bei Innehaltung des bisherigen Maßes ein Betrag von 1074 fl. erforderlich ist, die runde Summe von 1100 fl. zu diesem Zwecke vom hohen Landtage bewilligt werden wolle.

Zur Begründung dieser Ansicht erlaube ich mir Folgendes anzuführen: Die Zahl von 70 Personen, welche der obigen Berechnung zu Grunde gelegt war, ist schon das Minimum der bisherigen Gewährung, ja sie ist kleiner, als die Zahl derjenigen, denen durchschnittlich in den letzten Jahren unentgeltliche Bäder und Wohnungen bewilligt wurden. Würde nun der hiezu nothwendige Beitrag von 1100 fl. (in runder Summe) auf 600 fl. herabgesetzt, so würde beinahe der Hälfte jener Armen die Wohlthat der unentgeltlichen Wohnungen und Bäder entzogen werden; und das sind gerade Arme aus dem minderen Bürgerstande, minder besoldete Beamten und Pensionisten, deren Angehörige, ihre Witwen und Waisen. Sie werden mir zugeben, daß gerade diese Armen sehr häufig im höchsten Grade dürftig und berücksichtigungswerth sind, vielleicht noch mehr, als Bettler, indem diesen doch noch andere Wege offen stehen, zur Heilung ihrer körperlichen Gebrechen zu gelangen.

Erlauben Sie mir, meine Herren! daß ich es ausspreche: Ich kann es nicht mit der Würde des Landes und seiner Vertreter vereinbarlich erachten, an den Armen, an den Kranken zu sparen; ich möchte nicht, daß man sage, die alten Stände haben das Füllhorn der Wohlthätigkeit über Kranke und Arme reicher und großmüthiger ausgegossen, als die jetzige Landes-Vertretung, welche die Armen und Kranken an dieser Wohlthat etwas beschränkt. Meine Herren! Sie haben in richtiger Würdigung jene Gebäude, welche die früheren Vertreter des Landes für Unterricht und Wissenschaft begonnen und errichtet haben, auszubauen und zu erweitern beschlossen; wollen Sie nun, meine Herren! nicht an dem einreißen, was die früheren Stände für Humanität und Wohlthätigkeits-

zwecke gethan haben. Wenn auch vor dem Jahre 1829 die Betheilung der Armen in Tobelbad eine geringere war, so dürfte nicht zu übersehen sein, daß seither die Bevölkerung gestiegen ist, und mit dieser sich auch die Anzahl der Armen und Kranken vermehrt hat. Es dürfte daher mit Rücksicht auf die vor einem sehr großen Zeitraume stattgefundenene geringere Theilnahme wohl nicht auf eine Beschränkung dieser Betheilung zurückgegriffen werden.

Erlauben Sie mir daher, meine Herren! im Namen der Armen, im Namen der Kranken zu bitten, Sie mögen die ihrem Ende nahende Session des Landtages mit einem Acte der Großmuth und des Wohlthuns beschließen, indem Sie für unentgeltliche Bäder und Wohnungen in Tobelbad für arme Kranke die zur Innehaltung des bisherigen Maßes nöthige Summe von 1100 fl. — statt 600 fl. — bewilligen.

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte. (Abg. Dr. Glubek meldet sich zum Worte.) Herr Professor Glubek hat das Wort.

Abg. **Dr. Glubek** (L. B. Ordnung): Vor Allem muß ich bemerken, daß der Bericht des Landes-Ausschusses auf mich den allererfreulichsten Eindruck gemacht hat. Nach meiner Ansicht entscheidet nicht die Urkunde, die man sucht, sondern der Besitz der armen Leidenden, die, wie man sagt, dieses Bad durch 300 Jahre zur Vinderung ihrer Leiden benützt haben; und nun nach 300 Jahren will man dieses Recht den Armen streitig machen, da man die Urkunde nicht auffindet, die wahrscheinlich den früheren Ständen die Verpflichtung auferlegt hatte? Die früheren Stände haben bereits mehrere Hundert Gulden darauf verwendet, und es handelt sich jetzt darum, ob, wenn eine Verpachtung des Tobelbades eintritt, die unentgeltlich gewährten Bäder und Wohnungen in Rechnung zu bringen seien oder nicht? Bisher sind sie nämlich nie in Rechnung gebracht worden, aber jetzt soll dies geschehen, weil das Bad verpachtet werden soll und der Pächter allerdings ein Recht auf Entschädigung für jene Wohnungen und Bäder hat, die den Armen überlassen werden. Was uns hier vorgelegt wird, das sind eben nur die Kosten, welche dem künftigen Pächter für die gewährten Bäder und Wohnungen als Entschädigung zu leisten sind.

Was also die Humanität anbelangt, so freut es mich sehr, daß diese schöne Wohlthat fortgesetzt werden soll, wie es durch 300 Jahre geschehen ist.

Was die Ersparnisse anbelangt, so stellen sich dieselben folgender Art heraus: Nach dem Präliminare für das Jahr 1864 ist ein Abgang von 6500 fl. vorhanden; nach dem Präliminare pro 1865 beträgt der Abgang 3238 fl., wie eben früher erörtert wurde. Uebernehmen wir die in Rechnung gebrachte Steuer pr. 1000 fl., und

rechnen wir hinzu die Ausgaben für die Medicamente, Wohnungen und Bäder auch wieder mit 1000 fl., so haben wir 2000 fl., die von dem Deficit pr. 3238 fl. abziehen sind, und der Abgang beträgt nur 1238 fl. Ferner ist im Berichte bemerkt worden, daß von dem Pachtzinslinge pr. 600 fl., wenn nämlich die mit 487 fl. präliminirten Patronatskosten von demselben bestritten werden, noch 113 fl. verbleiben, die von obiger Summe pr. 1238 fl. abziehen sind, somit verbleibt nur ein Betrag von 1125 fl., während wir sonst 3238 fl. für Tobelbad zu bezahlen hätten. Durch den zweiten Pacht-Antrag ist auch das Inventar vollkommen gedeckt, während nach dem ersten Antrage des Herrn Dr. v. Kottowiz dasselbe nicht gedeckt gewesen wäre. Ferner ist auch der Verkauf — wenn er für zweckmäßig erachtet werden sollte — vorbehalten worden, indem der Offerent auf das Recht des Nichtverkaufes während der Pachtzeit Verzicht geleistet hat.

Ich bin daher der Ansicht, daß man die Anträge, welche der Landes-Ausschuß gestellt hat, sowohl aus Humanitäts-Rücksichten, als auch im Interesse der Finanzen des Landes annehmen sollte, und unterstütze daher dieselben auf das Wärmste.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch in der General-Debatte zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr in der General-Debatte zu sprechen wünscht, so gehen wir zur Special-Debatte über.

Der erste Absatz des Antrages lautet: (liest Punct a. des Antrages in L. T. Z. 84. Seite 4.) Wer wünscht über Absatz a. zu sprechen?

Abg. Szj: Ich bin mit dem Inhalte des Antrages auch einverstanden, nur wünschte ich, daß er etwas mehr präcisirt wäre. Es heißt hier, daß der Landes-Ausschuß ermächtigt werden soll, auf Grundlage des Anbotes des Dr. v. Kottowiz die Verpachtung vorzunehmen. In der Begründung dieses Antrages wird aber ausdrücklich als Bedingung angeführt: daß dem Pächter die Bestreitung sämtlicher Kosten für Bauherstellungen und Inventarial-Anschaffungen, Steuern, Anlagen und Concurrenz-Beiträge zugewiesen werden, und außerdem die Verpachtung der Nutzungen der landschaftl. Forste ausgeschlossen sein soll. Ich möchte nun beantragen, daß diese Grund-Bedingungen auch in den Landtags-Beschluß aufgenommen werden. Mein Antrag geht also dahin, daß Absatz a. zu lauten hätte: „Der Landes-Ausschuß werde ermächtigt, u. s. w. vom Jahre 1865 angefangen auf der Grundlage, daß sämtliche Kosten für Bau-Reparaturen und Wiederherstellungen, für Inventarial-Instandhaltung und Nachschaffung, für Steuern, Anlagen und Concurrenz-Beiträge durch den Pächter zu bestreiten sind, und daß die Nutzungen der landschaftl. Forste von der Verpachtung ausgeschlossen bleiben, unter dem Vorbehalte des Entäußerungsrechtes u. s. w. vorzunehmen.“

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Berichterstatte Graf Rottulinski: Ich habe zu den Bemerkungen des Herrn Dr. Hlubek nur anzuführen, daß die günstige Berechnung, die der Herr Abgeordnete angestellt hat, sich für den Landes-Fond insoferne noch günstiger stellt, als auch die Steuern zu tragen dem Pächter obliegen soll, und dieselben nicht der Landschaft zur Last fallen würden.

Bezüglich des Antrages des Herrn Abgeordneten Szj kann ich nur erinnern, daß in der Regel nach der vom hohen Hause beschlossenen Instruction die Feststellung der Pachtbedingungen dem Landes-Ausschuße eingeräumt ist, und daß daher mit Rücksichtnahme auf diese Regel und die Instruction die Pachtbedingungen in den Antrag nicht aufgenommen wurden. Natürlich steht es dem hohen Hause jederzeit frei, dem Landes-Ausschuße gewisse Grundsätze vorzuschreiben. Ich führe dies nur zur Rechtfertigung des Landes-Ausschusses an, daß er eben nach seiner Instruction gehandelt hat, indem er die von ihm zu stellenden Bedingungen zwar in die Begründung, nicht aber in den Antrag aufgenommen hat.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Szj: Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung. Es scheint, daß ich vom Herrn Referenten mißverstanden worden bin. Hier im Antrage a. heißt es nämlich: „auf Grundlage des Anbotes des Dr. v. Kottowiz“; dieses ist dem hohen Hause als solches nicht bekannt; da nun der wesentliche Inhalt dieses Anbotes in der Begründung schon enthalten ist, scheint es mir ganz correct, daß dieser wesentliche Inhalt eben auch in den Beschluß des Hauses aufgenommen werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über Absatz a) zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe den Antrag des Herrn Abg. Szj zur Unterstützung. Absatz a. würde nach demselben lauten (liest):

„Der Landes-Ausschuß werde ermächtigt, unbeschadet der von dem hohen Landtage angeordneten Erhebungen und weiteren Berichterstattung schon mittlerweile vom Jahre 1865 angefangen auf der Grundlage, daß sämtliche Kosten für Bau-Reparaturen und Wiederherstellungen, für Inventarial-Instandhaltung und Nachschaffung, für Steuern, Anlagen und Concurrenz-Beiträge durch den Pächter zu bestreiten sind, und daß die Nutzungen der landschaftl. Forste von der Verpachtung ausgeschlossen bleiben, unter dem Vorbehalte des Entäußerungsrechtes während der Pachtdauer die für den Landes-Fond möglichst vortheilhafte Verpachtung des Tobelbades im Offertwege vorzunehmen.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen,

wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist zahlreich unterstützt. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? (Derselbe verzichtet auf das Wort.)

So bringe ich den Gegenantrag des Herrn Abg. Szj zur Abstimmung, wenn er fällt, den Antrag des Landes-Ausschusses. Diejenigen Herren, welche den Absatz a. nach dem Wortlaute des Gegenantrages des Herrn Abg. Szj annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Abatz b. lautet: (liest Absatz b. des Antrages in L. T. Z. 84. Seite 4.) Herr Dr. Josef v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, Punct b. habe zu lauten: „Es sei pro 1865 für Wohlthätigkeits-Zwecke mittelst Freiplätzen in Tobelbad nebst dem präliminirten Betrage von 400 fl. noch ein fernerer Betrag von 1074 fl. 85 kr. für unentgeltliche Bäder und Wohnungen und für Curtaxen nachträglich zu bewilligen, u. s. w.“ Die Gründe sind die nämlichen, die Herr Graf Rottulinski anführte.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Berichterstatter Graf Rottulinski: Ich kann das hohe Haus nur nochmals bitten, den Antrag des Herrn Dr. v. Kaiserfeld anzunehmen.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach die höhere Ziffer zuerst zur Abstimmung, weil in derselben die mindere enthalten ist. (Liest Punct b. des Antrages in L. T. Z. 84. Seite 4, nach dem Antrage des Abg. Dr.

Josef v. Kaiserfeld nochmals.) Diejenigen Herren, welche den Absatz in dieser Textirung annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es sind 24. Wir werden das Haus abzählen. (Nach der Zählung.) Es ist die Minorität.

Ich bringe sonach den Antrag des Landes-Ausschusses auf 600 fl. zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen und somit dieser Gegenstand erledigt.

Es schlägt eben zwei Uhr; ich glaube, wir werden die Sitzung für Vormittag schließen, und den Rest der Tages-Ordnung Nachmittag vornehmen. Die Sitzung wird um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr beginnen und auf die Tages-Ordnung setze ich:

den Bericht des Finanz-Ausschusses wegen Benützung der Baufläche vor dem Neuthore,

den Bericht des Landes-Ausschusses über den Antrag Habenbachers,

den Bericht des Landes-Ausschusses wegen Vermögens-Veräußerungen der Marktgemeinde Arnfels,

den Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Herrn Abg. Karnitschnig wegen einer Unterstützung der Schullehrer, und endlich

Berichte über Petitionen sowohl von Seite des Finanz- als Petitions-Ausschusses. Ich mache darauf aufmerksam, daß mehrere Petitionen, welche persönliche Verhältnisse berühren, in einer vertraulichen Sitzung zur Sprache kommen werden.

Wird noch etwas bemerkt? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Druckfehler in den Beilagen.

L. T. Z. 81. Seite 9, soll es in der letzten Zeile des Antrages unter Titel 1 statt: „Session“ heißen „Sessjonen“.

L. T. Z. 84. Seite 1, Zeile 2 von unten anstatt: „an“ „von“.